



JUGEND

Flucht, Asyl und Integration:

Kinder und Jugendliche, Weiterbildung
und Sport im Land Brandenburg

Redaktioneller Hinweis:

Diese Veröffentlichung informiert über den aktuellen Stand zu den Themen „Flucht, Asyl und Integration“ bezüglich der Aufgabengebiete des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS). Die redaktionelle Bearbeitung erfolgt durch das Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit des MBS. Aufgrund der laufenden Veränderungen (z. B. Zugangszahlen; Rechtsänderungen) ist es nicht möglich, stets aktuelle Daten anzugeben. Durch laufende Überarbeitungen wird jedoch versucht, die Informationen, insbesondere den Datenstand, aktuell zu halten. Fachliche Hinweise sind willkommen.

Die Internetverweise in den Fußnoten sind i. d. R. direkt auf die jeweiligen Seiten verlinkt.

Herausgeber:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg;

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

Internet: mbjs.brandenburg.de

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Zahlen und Fakten	7
3. Aufnahme in Kommunen	8
4. Kita	9
5. Schule	11
5.1. Kurse in Erstaufnahmeeinrichtung	11
5.2. Schule nach Ankunft in der Kommune	12
5.3. Berufliche Bildung	20
Ansprechpartner zur Anerkennung/Führung ausländischer Abschlüsse:	31
6. Weiterbildung	25
7. Jugend- und Jugendsozialarbeit	27
8. Unbegleitete Minderjährige	28
9. Sport	31
Abkürzungsverzeichnis/Fotonachweis	34

1. Einleitung

Im Jahr 2015 kamen etwa 47.000 Asylsuchende, zumindest vorübergehend, nach Brandenburg. 28.124 von ihnen wurden tatsächlich aufgenommen und haben in Kommunen des Landes einen vorläufigen neuen Lebensmittelpunkt gefunden. Es sind Frauen, Männer und Kinder, die vor Krieg und Verfolgung oder aus wirtschaftlicher Not aus ihrer Heimat flohen. Das waren viermal mehr als im Jahr 2014 (6.315 Personen).¹ Im Jahr 2016 waren es bis zum 31. Mai 6.347, im gesamten Jahr 9.817 Personen. 2017 kamen 4.515 Asylsuchende nach Brandenburg.

Die Zahl der in Brandenburg aufzunehmenden Personen richtet sich nach einem bundesweiten Verteilerschlüssel, in den das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl der Bundesländer eingehen („Königsteiner Schlüssel“). Demnach muss Brandenburg derzeit 3,03655 %² aller nach Deutschland kommen-

den Flüchtlinge und Asylbewerber aufnehmen. Seit 01. November 2015 gilt dieser Schlüssel auch für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer bis 18 Jahre.

Umgangssprachlich werden alle Menschen, die aus ihrem Heimatland fliehen, als Flüchtlinge bezeichnet. Dennoch bestehen rechtliche Unterschiede:

- Wer in seiner Heimat durch den Staat gezielt politisch verfolgt wird, kann in Deutschland Asyl beantragen (*Verfassungsrang nach Art. 16a GG*). Es schließt sich das Asylverfahren an.³ Ein Ergebnis des Asylverfahrens kann die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention sein⁴. Danach wird als Flüchtling anerkannt, wer wegen seiner Ethnie, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten



¹ Pressemitteilung (PM) des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) v. 09.01.2016; nach den sehr hohen Zugangszahlen ab September 2015 sind sie ab Ende 2015 zumindest vorerst deutlich zurückgegangen, stagnieren jedoch im Vergleich zu den Vorjahresmonaten auf hohem Niveau.

² Bundesanzeiger vom 20.06.2016 B1. Quoten für das Jahr 2018 sind noch nicht veröffentlicht. Bisherige Quoten gelten bis zur Veröffentlichung der Quoten für das Jahr 2018 von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz.

³ Das Bundesministerium des Innern teilt mit Pressemitteilung vom 16. Januar 2018 mit, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in den Monaten Januar bis Dezember 2017 über die Anträge von 603.428 Personen entschieden hat. 20,5 % der Personen wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt. Darunter waren 0,7 %, die als Asylberechtigte nach Artikel 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden. 19,8 % erhielten Flüchtlingsschutz nach § 3 Asylgesetz i. V. m. § 60 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz. 16,3 % erhielten nach § 4 Asylgesetz subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Für 6,6 % der Personen wurden Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz festgestellt. Das BAMF hat für 38,5 % der Personen die Anträge abgelehnt.

⁴ Bundesjustizministerium: [§ 3 AsylG](#) i. V. m. 25 Abs. 2 Satz 1, 1. Alternative AufenthG

sozialen Gruppe die begründete Furcht vor Verfolgung hat. Dies wird derzeit pauschal z. B. für Flüchtlinge aus dem Bürgerkriegsland Syrien angenommen.

Die in Brandenburg aufgenommenen Kinder, Jugendlichen, Frauen und Männer müssen akzeptabel untergebracht werden – nach Möglichkeit in kleinräumigen Strukturen, ortsnah und mit Anbindung an die *Infrastruktur (öffentlicher Nahverkehr, Einkaufsmöglichkeiten, Behörden, Kita, Schulen etc.)*.⁵ In Anbetracht der stark wachsenden Anzahl von Flüchtlingen stehen die Kommunen und das Land vor gewaltigen Herausforderungen. Überall wird mit größten Anstrengungen an deren Umsetzung gearbeitet.

In vielen Städten und Dörfern müssen sich die Einheimischen auf neue Nachbarinnen und Nachbarn einstellen – und dies nicht immer unter einfachen Bedingungen.

Das Elend von Flucht und Vertreibung rückt in die direkte Nachbarschaft. Das führt häufig zum Wunsch, ganz konkret zu helfen, aber auch zu Sorgen und Ängsten. Diese müssen von Gesellschaft, Verwaltung und Politik ernst genommen werden. Deshalb gehört sachgerechte Aufklärung zu einer der wichtigsten Aufgaben – auch, um immer wieder auftauchenden Gerüchten, die Ängste schüren, aber keinerlei Wahrheitsgehalt haben, nüchtern entgegenzutreten zu können.⁶

Tausende Ehrenamtliche unterstützen die erforderliche Arbeit in hervorragender Weise. Inzwischen

haben sich im Land Brandenburg Initiativen⁷ gebildet, die die Flüchtlinge vielfältig unterstützen und begleiten. Viele sind in den Bereichen Bildung, Jugend und Sport aktiv. Sie geben zum Beispiel Sprachunterricht, begleiten minderjährige Ausländer oder integrieren Flüchtlinge und Asylbewerber in Sportvereine.⁸

Auch viele Jugendliche sind dabei aktiv und helfen bei der Integration. Beispielsweise warben Schülerinnen und Schüler von acht Potsdamer Schulen mit einer selbst organisierten Benefizveranstaltung, bei der sie am 08. März 2016 vor 500 Gästen im Potsdamer Nikolaisaal mit einem Kulturprogramm auftraten und mehrere Tausend Euro Spenden zur Unterstützung der Integrationsarbeit sammelten.

Das von der Landesregierung initiierte „Bündnis für Brandenburg“⁹ verbindet auf vielfältige Weise Unterstützungsangebote, um Integration zu ermöglichen. Inzwischen haben etwa 270 Institutionen, Betriebe und Einzelpersonen den Aufruf als Unterstützer unterzeichnet und beteiligen sich engagiert an der Integrationsarbeit.

Im Gründungsaufwurf vom 26. November 2015 heißt es: „Mit der Ankunft vieler möglicher ‚neuer Brandenburger‘ erwächst uns nun eine unverhoffte Chance, die bevorstehenden demografischen Herausforderungen Brandenburgs zu mildern. Voraussetzung dafür ist die erfolgreiche Integration der potenziellen ‚Neu-Brandenburger‘, die gegenwärtig in unserem Land eintreffen. Deshalb unterstützen wir alle ‚Neu-Brandenburger‘ bei ihren Bemühungen um Teilhabe

⁵ Näheres regelt das [Landesaufnahmegesetz](#); eine Novelle hierzu trat am 01. April 2016 in Kraft. Es regelt die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen. Das bisherige Gesetz stammte aus dem Jahr 1997 und musste an die aktuelle Situation angepasst werden.

⁶ So wurde beispielsweise in einem Leserbrief, der in einer Zeitung in Fürstenwalde (OS) veröffentlicht wurde, von einer Familie behauptet, ihr 13-jähriger Sohn sei in Fürstenwalde „von vier syrischen Männern brutal angegriffen und verletzt worden.“ (PNN 27.02.2016). Der zweite Vorwurf ging an die Polizei: Sie habe nichts unternommen, um die Täter zu finden. Über s. g. soziale Netzwerke wurde damit gegen Flüchtlinge, aber auch die Polizei polemisiert. Allerdings wurde gar keine Anzeige gegen die vermeintlichen Täter gestellt. Die Polizei ermittelte dennoch. Dabei stellte sich jedoch heraus, dass die gesamte Geschichte „frei erfunden“ war (a.a.O.). Tatsächlich sei der 13-Jährige vor drei jungen Deutschen geflüchtet, stürzte dabei und verletzte sich am Knie. Es stellt sich die Frage, ob Medien bei der Verbreitung von Gerüchten immer ihrer Sorgfaltspflicht ausreichend nachkommen.

Das Projekt „**Störungsmelder**“ des Vereins „**Gesicht zeigen**“ ist auch im Land Brandenburg an vielen Schulen unterwegs, um mit Jugendlichen über Flüchtlinge, Fluchtursachen, Demokratie und eine tolerante und freie Gesellschaft zu diskutieren. Als Botschafter beteiligen sich daran u. a. die ZDF-Moderatorin Dunja Hayali, die Schauspieler Björn HARRAS und Robert Schupp, der „Prinzen“-Sänger Sebastian Krumbiegel und Bundesjustizminister Heiko Maas.

⁷ Die Landesregierung unterstützt Flüchtlingsinitiativen finanziell. [Pressemitteilung des MASGF](#) vom 06.10.2015. Im Jahr 2015 waren es 130 geförderte Projekte; im Jahr 2016 bisher 28.

⁸ Viele Initiativen versuchen, die Hilfsangebote über das Internet zu vernetzen. Das im Oktober 2015 mit Unterstützung des MBSJ gestartete Webportal [www.help.to.de](#) bietet in mehreren Kreisen und Kommunen direkte Angebot-Nachfrage-Kontakte zu verschiedenen Themenbereichen an (darunter auch Sprachunterricht oder Sportaktivitäten). Inzwischen vernetzt help.to auch in mehreren anderen Bundesländern Unterstützungsinitiativen.

⁹ Webportal: [Bündnis für Brandenburg](#)

an Arbeit und Gesellschaft; besonders, indem wir ihre sprachliche, schulische und berufliche Entwicklung aktiv fördern. Genau hier liegt der Schlüssel für

gelingende Integration. Sie brauchen uns – und wir brauchen sie! Für diesen Grundgedanken zu werben ist das Ziel unseres Bündnisses für Brandenburg.“



Benefizveranstaltung von acht Potsdamer Schulen am 08. März 2016

2. Zahlen und Fakten

Die nach Brandenburg kommenden Flüchtlinge werden zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende in Eisenhüttenstadt mit deren Außenstellen (*Frankfurt /Oder*, *Wünsdorf* und *Doberlug-Kirchhain*) aufgenommen. Hier erfolgt eine medizinische Erstuntersuchung. Sie umfasst eine Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane (§ 62

AsylG). Dadurch ist gewährleistet, dass nur Personen in die Kommunen kommen, die kein Gesundheitsrisiko für Dritte darstellen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (*BAMF*) führt im Ankunftszentrum in Eisenhüttenstadt und in seiner Außenstelle in Frankfurt (Oder) das Asylverfahren durch.



Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt

	Zugänge Erstaufnahmeeinrichtung
2008	635 Personen
2009	838 Personen
2010	1.197 Personen
2011	1.352 Personen
2012	1.794 Personen
2013	3.305 Personen
2014	6.315 Personen
2015	28.124 Personen
2016	9.817 Personen
2017	4.515 Personen (Stand: 30.11.2017)

Die Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt und ihre Außenstellen hat nach Um- und Ausbaumaßnahmen derzeit eine Kapazität von rund 2.750 belegbaren Plätzen. Die nachfolgende Tabelle stellt den Anstieg der Neuaufnahmen seit 2008 dar.

Tab. 1: Entwicklung der Neuaufnahmen mit Verbleib in der Erstaufnahmeeinrichtung in den Jahren 2008 bis 2017 (insgesamt; lt. MIK)

Unter den neu aufgenommenen Personen waren viele Kindern und Jugendlichen, wie nachfolgende Tabelle zeigt.

Minderjährige	Jahr der Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung					
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
0 bis 2 Jahre	81	98	127	323	332	1.473
3 bis 5 Jahre	53	66	123	263	297	1.451
6 bis 12 Jahre	77	110	204	396	598	2.738
13 bis 17 Jahre	152	129	172	274	580	2.306
Gesamt	363	403	626	1256	1807	7.968

Tab. 2: Entwicklung der Neuaufnahmen vom Jahr 2010 bis 2015
(Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre; lt. MIK)

3. Aufnahme in Kommunen

„Im Anschluss an das durchzuführende Erstaufnahmeverfahren in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg erfolgt eine Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte. Die kommunalen Aufgabenträger haben die ihnen im Rahmen des Verteilungsverfahrens zugeteilten Personen aufzunehmen und in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbände oder Übergangswohnungen) unterzubringen. Die Verteilung auf die Kommunen erfolgt auf Grundlage eines für jeden Landkreis bzw. kreisfreie Stadt bestimmten Verteilungsschlüssels, welcher der Anlage 2 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung¹⁰, (LAufnGDV) zu entnehmen ist. Der

Verteilungsschlüssel ist regelmäßig alle drei Jahre zu überprüfen und richtet sich im Wesentlichen nach der jeweiligen Bevölkerungszahl.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten ist durch das Landesaufnahmegesetz auch die Aufgabe übertragen worden, die aufgenommenen Personen bei der Bewältigung der insbesondere aus ihrer Aufnahme- und Aufenthaltssituation begründeten besonderen Lebenslage durch soziale Beratung und Betreuung (Migrationssozialarbeit) zu unterstützen. In der Durchführungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz sind nähere Anforderungen an diese Aufgabe festgelegt worden.“

¹⁰ [Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung](#)

4. Kita

Viel mehr Kinder im Kita-Alter

Die Kindertagesbetreuung ist eine kommunale Aufgabe. Die Kommunen werden dabei vom Land finanziell unterstützt

Im Laufe des Jahres 2015 wurden etwa 5.600 Kinder im Alter bis 12 Jahre aus Flüchtlingsfamilien in der Erstaufnahme registriert und die meisten von ihnen im Land Brandenburg verteilt. In 2016 waren es 2.700 Kinder.¹¹

In den Kommunen haben sie einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wie alle Kinder; vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4 (Krippe, Kindergarten, Hort). Kinder, die jünger oder älter sind, haben einen Anspruch auf ein bedarfsgerechtes Angebot, sofern die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Kindertagesbetreuung erforderlich machen.

Sobald die Familie in einer Kommune lebt, können die Eltern einen Betreuungsplatz beantragen. Allerdings wird Kindertagesbetreuung von Flüchtlingsfamilien nach den bisherigen Erfahrungen ganz unterschiedlich in Anspruch genommen. Der Landkreis Märkisch-Oderland (MOL) berichtet, dass „fast alle kleinen Flüchtlingskinder eine Kita besuchen“¹².

In anderen Kommunen sind nur sehr wenige Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Oft erschweren Sprachprobleme der Eltern und kulturelle Hindernisse den Weg in die Kitas. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass sich dies im Rahmen des Integrationsprozesses sukzessive ändert und der Anteil der betreuten Kinder ansteigt. Dazu können insbesondere die Eltern-Kind-Gruppen beitragen.

Dem Land liegen keine gesicherten Daten vor, wie viele Kinder aus Flüchtlings- oder asylsuchenden Familien in Kitas gehen.¹² Die Verteilung ist sehr unterschiedlich; oft konzentriert sie sich auf Einrichtungen in der Nähe von größeren Gemeinschaftsunterkünften.

Frühe Sprachbildung und Integrationsarbeit

Eine frühe sprachliche, kognitive und soziale Anregung der Kinder aus Flüchtlingsfamilien ist für ihr

Wohlbefinden und ihre weitere Eingliederung grundlegend. Dies kann wesentlich dazu beitragen, den späteren Weg zu erleichtern bzw. den Aufwand zu mindern (*Schule, soziale und berufliche Integration*). Dabei sind Sprachkenntnisse die Grundvoraussetzung für eine gute Entwicklung, denn Sprache ist der Schlüssel zur Integration.

Fremdsprachige Flyer für Eltern¹⁴ zu den Themen „Eingewöhnung“, zum Risikoscreening „Grenzsteine der Entwicklung“ und die „Grundsätze elementarer Bildung“ unterstützen diese Arbeit. Sie liegen in englischer, französischer, polnischer, russischer, türkischer, vietnamesischer und arabischer Sprache vor. Eine Begrüßungsmappe mit acht verschiedenen Flyern und Elternformularen hat der AWO-Landesverband in Kooperation mit dem Landkreis Dahme-Spreewald entwickelt. Die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport geförderten Materialien stehen in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Kursisch, Arabisch, Persisch/Farsi und zum Teil in einfacher Sprache bei den Jugendämtern und online zur Verfügung.

Zusätzliche Fortbildung und Finanzmittel

Es erfordert besondere Anstrengungen von den Kommunen und den Kita-Teams, unterschiedliche Nationen, Kulturen und Sprachen, geringe Deutschkenntnisse von Kindern und Eltern sowie mitunter traumatisierte Kinder zu berücksichtigen und diesen gerecht zu werden. Das Land unterstützt diese Arbeit z. B. durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte.

In der Aus-, Fort- und Weiterbildung werden spezifische bzw. zusätzliche Themen und Angebote, wie der Umgang mit unterschiedlichen Kulturen und Sprachen und der vorurteilsfreien Erziehung, die Gestaltung eines integrativen Settings oder der Elternarbeit, unterbreitet.

Einige Kommunen stellen zusätzliche Personalmittel, Qualifizierungsangebote oder Mittel für die Förderung von Ausstattung zur Verfügung gestellt. Einzelne Kommunen beschäftigen in ihren Kitas auch Flüchtlinge mit pädagogischen Vorerfahrungen - zusätzlich zum Fachpersonal.

¹¹ Vergleich der Vorjahre: Siehe Tabelle 2

¹² „Neues Deutschland“ v. 18.11.2015

¹³ Die **Bundesjugendstatistik** erfasst betreute Kinder, von denen mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft ist, und davon wiederum die Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird. Die Daten für 2015 liegen im Laufe des Sommers 2016 vor. Aber auch diese Statistik erfasst Kinder nicht mit dem Kriterium „Flüchtlingskind“.

¹⁴ MBJS-Internet: [Elterninformationsflyer in acht verschiedenen Sprachen](#)

Über das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ werden zusätzliche Fachkraftstellen zur Unterstützung der Teams bei der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit, bei den Themen Integration und Inklusion sowie Elternarbeit gefördert. Mit einer kontinuierlichen Begleitung durch eine externe Fachberatung werden die Einrichtungen darüber hinaus in ihrer Qualitätsentwicklung gestärkt. Im Land Brandenburg werden derzeit 108 zusätzliche halbe Stellen gefördert; Kitas in allen Landkreisen und kreisfreien Städten nehmen an dem Programm teil. Im Jahr 2017 stellte der Bund weitere Mittel zur Verfügung, so dass von einer Verdopplung des Umfangs ausgegangen werden kann.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Kita-Einstieg“ werden örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, um niederschwellige frühpädagogische Angebote für Kinder bis 6 Jahren und ihren Familien zu unterbreiten. Diese richten sich insbesondere an Familien, die bisher nicht oder nur unzureichend von den Angeboten der Kindertagesbetreuung erreicht werden, wie insbesondere auch geflüchtete Familien oder Asylbewerber-Familien. Mehrere Landkreise erhalten eine Förderung für diese Angebote wie bspw. Eltern-Kind-Gruppen, um Kindern und Familien den Einstieg in das Kita-Regelsystem zu erleichtern.

Um einerseits Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund eine berufliche Perspektive zu bieten und andererseits ihre besonderen Potentiale für die Kindertagesbetreuung zu nutzen, wird seit Anfang 2017 eine Maßnahme für Personen mit pädagogischen Vorerfahrungen aus Landesmitteln finanziert und durchgeführt. Diese Maßnahme kann in einem mehrstufigen

Verfahren bis hin zur zweijährigen Qualifizierung „Profis für die Praxis“ und zu einem Abschluss führen, der eine Erzieher-Tätigkeit im Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg erlaubt. Dies könnte die interkulturelle Qualität von Kitas verbessern und zugleich Personalengpässe ausgleichen.

Eltern-Kind-Gruppen anfangs oft geeigneter als Kita

Es ist vom Einzelfall und von den örtlichen Gegebenheiten abhängig, ob eine klassische Kitabetreuung von Anfang an geeignet ist. Eine, selbst nur zeitweise Trennung von Eltern und Kindern kann für viele Familien mit Fluchterfahrungen problematisch sein- insbesondere für die Kinder. Deshalb können gemeinsame Bildungs- und Begegnungsangebote wie Eltern-Kind-Gruppen an Kitas oder Gemeinschaftsunterkünften das wirksamere und finanziell preiswertere Mittel sein.

In Anbetracht der hohen Fluktuation der Familien können diese Gruppen ein Angebot sein, das einerseits die Regelsysteme entlastet, andererseits den Übergang in das Regelsystem in einem überschaubaren Rahmen vorbereitet und unterstützt (Brückenangebot).

Das Interesse von Kommunen an dieser Angebotsform steigt - insbesondere dort, wo Kita-Plätze knapp sind und Engpässe in der Kinderbetreuung auftreten können. Eltern-Kind-Gruppen werden ebenso wie die Betreuung in Kitas im Rahmen des Kitagesetzes vom Land unterstützt. Auch die Ausstattung der Eltern-Kind-Gruppen, in denen neu zugewanderte Kinder betreut werden, wurde 2016 vom Land gefördert.

5. Schule

5.1. Kurse in der Erstaufnahmeeinrichtung

Bildungsangebote in der Erstaufnahmeeinrichtung

Solange die Flüchtlingskinder im Rahmen der Erstaufnahme in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind, ruht die Schulpflicht für den Zeitraum von drei Monaten nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung.¹⁵

Bereits seit dem Schuljahr 2013/2014 bietet das Brandenburger Bildungsministerium speziell entwickelte Sprachförderkurse für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter in der Erstaufnahmeeinrichtung an und stellt dafür die Lehrkräfte zur Verfügung. Im Haushaltsplan sind hierfür zusätzliche Lehrerstellen veranschlagt. Im Schuljahr 2017/2018 werden rd. 15 zusätzliche Lehrerstellen eingesetzt.

Im Schuljahr 2017/2018 sind für den Einsatz der

men oder Unterbelegung der Lerngruppen in Kraft tritt. Diese Pläne sind mit den zuständigen staatlichen Schulämtern und den entsprechenden Schulen abgestimmt.

An den i. d. R. täglich vierstündigen Kursen mit drei Stunden für Sprache und eine Stunde für Kunst, Musik und Sachkunde nehmen zahlreiche Kinder und Jugendliche teil.

Aktuell (Stand September 2017) werden diese Kurse an den nachfolgend aufgeführten Standorten angeboten:

- Eisenhüttenstadt/ZABH Hauptsitz
- Frankfurt (Oder) Markendorf
- Doberlug-Kirchhain
- Wünsdorf
-

Durch dieses Angebot erhalten die Kinder und Jugendlichen erste Sprach- und Kulturkenntnisse bereits vor dem Schulbeginn in den Kommunen. Wenn die Kinder und Jugendlichen die Erstaufnahmeein-



Sprachkurs in der Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt

Lehrkräfte in der Erstaufnahmeeinrichtung 16,13 Vollzeitstellen eingeplant. Der Einsatz der Lehrkräfte erfolgt nach Belegung der Einrichtungen. Jede Einrichtung hat einen Vertretungs- und Unterstützungsplan, welcher bei Quarantäne, Isolationsmaßnah-

richtung verlassen, erhalten sie – unter der Voraussetzung der Teilnahme an den Sprachförderkursen – ein Portfolio. Dieses hilft den aufnehmenden Schulen in den Kommunen, sie einzugliedern. Das stärkt auch ihre Identifikation mit der „Schule“.

¹⁵ Dennoch besteht ein Recht auf Schulbesuch. Dies ist im Rahmen freier Schulplätze bereits während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung möglich.

Lehrkräfte zweier Schulen in Eisenhüttenstadt (Otto-Buchwitz Förderschule und Astrid-Lindgren Grundschule) haben sich der Kinder und Jugendlichen besonders angenommen. Aus ihren Erfahrungen erarbeiteten sie einen umfangreichen Leitfadens zur schulischen Vorbereitung in der Erstaufnahmeeinrichtung.¹⁶

5.2. Schule nach Ankunft in den Kommune

Die vier staatlichen Schulämter in Frankfurt (Oder), Neuruppin, Brandenburg a.d.H. und Cottbus werden möglichst frühzeitig über die Ankunft von Kindern und Jugendlichen informiert. Die landesweite Koordinatorin teilt den zuständigen Schulämtern den Ankunftsstermin, Ankunftsort, Namen und Alter schriftlich mit. Im ersten Halbjahr 2017 sind 247 Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter aus den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes auf die Kommunen verteilt worden; im Jahr 2016 waren es zum gleichen Zeitpunkt noch 1.271.

Anmeldung und Aufnahme in der Schule

Zur Schulanmeldung werden die Eltern und deren Kinder bei Bedarf von Mitarbeitern der Betreuungseinrichtung oder Vertretern von Trägervereinen, z.B. des Migrationsdienstes, begleitet. Auch Ehrenamtliche unterstützen diesen Prozess. In der Primarstufe melden die Eltern ihr Kind in der örtlich zuständigen Grundschule an.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage der Zeugnisse oder entsprechender Unterlagen sowie nach einem Gespräch mit den Eltern und ihrem Kind. Im Rahmen des Aufnahmegesprächs erfolgt eine erste Feststellung des Sprachstandes. Dazu wird, soweit vorhanden, auch das Portfolio aus der Erstaufnahmeeinrichtung herangezogen.

Bei Aufnahme in die Schule wird ein Schulverhältnis begründet und die Schülerin oder der Schüler werden einem Bildungsgang sowie einer Regelklasse zugeordnet. Die Schule entscheidet über die Notwendigkeit einer Sprachfördermaßnahme gemäß Sprachstand auf der Grundlage der Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung. Erfolgt etwa aus Kapazitätsgründen keine Aufnahme, ergeht eine begründete Ablehnung durch die

Schulleitung an die Eltern. Parallel erfolgt eine schriftliche Information an die zuständige Schulleitung bzw. den zuständigen Schulrat der jeweiligen Schule. Eine Zuordnung bzw. ein Angebot von Schulen wird den Eltern durch das staatliche Schulamt zeitnah mitgeteilt, sodass der Schulbesuch für diese Kinder und Jugendlichen umgehend ermöglicht wird.

Im Fall von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern erfolgt die Mitteilung zur Aufnahme bzw. Ablehnung an den Vormund.

Wie für alle anderen Kinder und Jugendlichen ist auch für die Asylbewerber- und Flüchtlingskinder eine schulärztliche Untersuchung gemäß § 37 Absatz 1 i.V.m. § 45 Brandenburgisches Schulgesetz obligatorisch. Sollte diese schulärztliche Untersuchung jedoch nicht sofort bzw. vor Schulaufnahme möglich sein, erfolgt dennoch die Schulaufnahme. Die Untersuchung ist kurzfristig nachzuholen.

Koordinierung und Information der beteiligten Akteure

Seit Oktober 2014 ist beim Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) eine Koordinatorin für Migrationsfragen im Einsatz und landesweit für die Zusammenarbeit mit den regionalen Kooperationspartnern für den schulischen Integrationsprozess zuständig.

In den vier staatlichen Schulämtern ist jeweils eine Schulleitung/ein Schulrat sowie eine Sachbearbeiterin/ein Sachbearbeiter mit der Koordination von Migrationsangelegenheiten befasst. Für die Zusammenarbeit aller Akteure in den Kommunen, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe und den staatlichen Schulämtern bedarf es einer regelmäßigen Kommunikation und der Weiterleitung der Informationen an alle, die an Integration beteiligt sind. Ziel muss es sein, ein für alle einheitliches Verfahren, insbesondere zur Schulanmeldung, sicherzustellen. Lokal bzw. regional bestmögliche Lösungswege sind zu finden.

Hierzu können die zuständigen Schulleitungen und Schulleitungen zu regelmäßigen Austauschtreffen mit Vertretern der Landkreise sowie der Kommunen einladen, ebenso können diese auch die Initiative dazu ergreifen. Dies ist besonders dann erforderlich, wenn nur geringe Informationen zur Anzahl und zum Bildungsstand der Kinder und Jugendlichen vorliegen und sie zugleich sehr kurzfristig in eine Kommune kommen.

¹⁶ MBJS-Internet: [Leitfaden zur schulischen Vorbereitung in der Erstaufnahmeeinrichtung](#)

Unterricht landesweit gewährleistet

In allen Teilen des Landes wird der Unterricht für die schulpflichtigen Flüchtlingskinder und -jugendlichen gewährleistet. Das erfordert von den Schulträgern (*Kommunen*) und den staatlichen Schulämtern starken Einsatz, hohen Abstimmungsbedarf, aber auch gegenseitige Rücksichtnahme. Die staatlichen Schulämter berücksichtigen die steigende Anzahl der Flüchtlingskinder und -jugendlichen bei der Organisation des Unterrichts. Es ist jedoch nicht immer möglich, dass diese sofort nach Ankunft in einer Kommune einen Schulplatz erhalten. Dies wird jedoch stets versucht. Beispielsweise müssen zusätzliche Lehrkräfte gefunden werden und die Schulträger müssen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

Sprachförderung gemäß Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung

Rechtliche Grundlage der Sprachfördermaßnahmen bildet die *Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen und zum Ruhen der Schulpflicht* (Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung)¹⁷.

Entsprechend dieser Verordnung können Vorbereitungsgruppen und Förderkurse im Rahmen personeller und schulorganisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.

Der Unterricht in **Förderkursen** dient in der Regel der Weiterentwicklung deutscher Sprachkenntnisse. Dieser Unterricht kann nach Lernfortschritten in der deutschen Sprache auch genutzt werden, um fehlende Kenntnisse in den Unterrichtsfächern auszugleichen. Die Schülerinnen und Schüler sollen nicht länger als zwei Schuljahre an einem Förderkurs teilnehmen. Es können Schülerinnen und Schüler verschiedener Sprachzugehörigkeiten, aus verschiedenen Jahrgangsstufen und verschiedenen Schulen gemeinsam unterrichtet werden.

Der Unterricht in **Vorbereitungsgruppen** dient vorwiegend dem intensiven Erlernen der deutschen Sprache, der Alphabetisierung und der Vorbereitung auf die vollständige Teilnahme am Regelunterricht sowie der durchgängigen Sprachförderung und der sozialen Integration. Die Schülerinnen und Schüler verbleiben in der Regel in den Jahrgangsstufen 2 bis 3 bis zu 12 Monaten, in den Jahrgangsstufen 4 bis 10 bis zu 24

Monaten in der Vorbereitungsgruppe. Während des Besuchs der Vorbereitungsgruppe soll eine Teilnahme am Regelunterricht in den Fächern Sport, Musik, Kunst, Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T) und Sachunterricht erfolgen. In Abhängigkeit von den individuellen Sprachfortschritten kann die Teilnahme am gemeinsamen Regelunterricht auf weitere Fächer ausgeweitet werden. Mit Inkrafttreten der Änderung der Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung vom 04. August 2017 haben Schulen bei entsprechender Bedarfslage die Möglichkeit, Vorbereitungsgruppen für nicht alphabetisierte Schülerinnen und Schüler einzurichten.

Aufgrund der heterogenen Schülergruppe kann es in manchen, vor allem kleineren Orten, bei der Organisation von Vorbereitungsgruppen Schwierigkeiten geben, Deutsch als Zweitsprache in verschiedenen Förderstufen zu unterrichten. In diesem Fall wird versucht, Kinder und Jugendliche aus mehreren Orten an einem Ort gemeinsam zu fördern. Die vier staatlichen Schulämter übernehmen hier eine besondere Funktion der Koordination zur Einrichtung von schulübergreifenden Vorbereitungsgruppen und der Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in diese. Dies erfordert Transportleistungen durch die Träger der Schülerbeförderung – die Kreise und kreisfreien Städte. An manchen Orten wird diese Arbeit von Ehrenamtlichen unterstützt.

Aktuelle Zahlen Einzugliedernde, Vorbereitungsgruppen und Förderkurse

Im September 2017 wurden **8.804 einzugliedernde Schülerinnen und Schüler** an allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft beschult (*540 der 712 öffentlichen allgemeinbildenden Schulen; ca. 70 % dieser Schulen*). Das sind 4,07 % aller Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen. Mit weitem Abstand wurden die meisten Einzugliedernden zum 04. September 2017 an Grundschulen unterrichtet (5.519), gefolgt von Oberschulen (2.369). An Gesamtschulen waren es 388 und an Gymnasien 190, an Schulen des Zweiten Bildungsweges 206 und an Förderschulen 132.

Die Zahl der Einzugliedernden ist in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. In den nachfolgenden Tabellen sind die Kinder und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien nur eine Teilmenge. Es handelt sich aber um die größte und am stärksten anwachsende Gruppe.

¹⁷ Die [Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung](#) legt u. a. Bestimmungen zum Ruhen der Schulpflicht über die Aufnahme und Fördermaßnahmen von Schülerinnen und Schülern fest, die über keine Deutschkenntnisse verfügen oder deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um am Regelunterricht mit Erfolg teilnehmen zu können. Die Verordnung unterscheidet nicht nach Herkunftsländern oder Aufenthaltsgründen im Land Brandenburg. Es kann sich ebenso um Kinder von in Brandenburg arbeitenden EU-Ausländern handeln, wie um Flüchtlingskinder aus dem arabischen Raum.

Wie nachfolgende Tabelle zeigt, ist ihre Anzahl von 780 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2010/11 auf 8.804 zum Stichtag 04. September 2017 angestiegen.

2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16 (01.09.2015)	2015/16 (16.12.2015)	2015/16 (15.02.2016)	2016/17 (05.09.2016)	2017/18
780	844	797	1.122	2.354	4.278	5.174	5.952	7.660	8.804

Tab. 3: Entwicklung der Anzahl der Einzugliedernden an allgemeinbildenden Schulen (ohne berufliches Gymnasium) in öffentlicher Trägerschaft seit dem Schuljahr 2010/11.

Datengrundlage: Schuldatenerhebungen der Schuljahre 2010/11 bis 2014/15, Blitzumfragen I, II, III und IV 2015/16, Blitzumfrage I 2016/17, Blitzumfrage I 2017/18

Auf die einzelnen Schulämter verteilen sich die 8.804 Einzugliedernde wie folgt:

Schulamt	Kreise	Einzugliedernde insgesamt	davon	
			in Regeklassen ¹	ausschließlich in Vorbereitungsgruppe(n)
Brandenburg a. d. H.	Brandenburg an der Havel	229	212	17
	Potsdam	1.102	1.023	79
	Potsdam-Mittelmark	551	551	
	Teltow-Fläming	560	533	27
Cottbus	Cottbus	746	726	20
	Dahme-Spreewald	509	467	42
	Elbe-Elster	284	284	
	Oberspreewald-Lausitz	361	361	
	Spree-Neiße	424	415	9
Frankfurt (O.)	Frankfurt (Oder)	299	299	
	Barnim	500	500	
	Märkisch-Oderland	401	401	
	Oder-Spree	636	636	
	Uckermark	409	398	11
Neuruppin	Havelland	564	560	4
	Oberhavel	445	445	
	Ostprignitz-Ruppin	462	462	
	Prignitz	322	322	
Land Brandenburg insgesamt:		8.804	8.595	209

Tab. 4: Einzugliedernde, davon in Regelklassen (1) und Teilnehmerinnen/Teilnehmer ausschließlich in Vorbereitungsgruppen nach Schulämtern und Landkreisen

Datengrundlage: Blitzumfrage I 2017/18- Schüler und Klassenbildung an allgemeinen Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Stichtag 04.09.2017

Details zu Vorbereitungsgruppen/Förderkurse in Tab. 7 und 8

(1) Es können in der Regel drei Fälle eintreten:

- Der/die Einzugliedernde nimmt am Unterricht in der Regelklasse und an Förderkursen teil.
- Der/die Einzugliedernde nimmt am Unterricht in der Regelklasse und am Unterricht in Vorbereitungsgruppen teil.
- Der/die Einzugliedernde besucht ausschließlich den Unterricht in Regelklassen.

Details zu den Einzugliedernden in Relation zu den anderen Schülerinnen und Schülern sowie zum jeweils konkreten Schultyp zeigen nachfolgende Tabellen:

Schulamt	alle Schulstufen und geistige Entwicklung*			Primarstufe			Sekundarstufe I			gymnasiale Oberstufe			geistige Entwicklung		
	Schüler		dar. Einzugl.	Schüler		dar. Einzugl.	Schüler		dar. Einzugl.	Schüler		dar. Einzugl.	Schüler		dar. Einzugl.
	insg.	abs.	in %	insg.	abs.	in %	insg.	abs.	in %	insg.	abs.	in %	insg.	abs.	in %
Brandenburg an der Havel	56.594	2.442	4,31	31.015	1.721	5,55	19.248	538	2,80	5.781	25	0,43	427	35	8,20
Cottbus	49.347	2.324	4,71	27.575	1.540	5,58	16.872	693	4,11	4.231	15	0,35	598	5	0,84
Frankfurt (Oder)	61.200	2.245	3,67	35.034	1.527	4,36	20.613	661	3,21	4.690	11	0,23	852	35	4,11
Neuruppin	49.412	1.793	3,63	27.115	1.213	4,47	17.286	542	3,14	4.508	17	0,38	499	17	3,41
Land Brandenburg insgesamt	216.553	8.804	4,07	120.739	6.001	4,97	74.019	2.434	3,29	19.210	68	0,35	2.376	92	3,87

Tab.: 5 Zahl der Schüler insgesamt, darunter Einzugliedernde, nach Schulämtern und Schulstufen
 Datengrundlage: Blitzumfrage I 2017/18- Schüler und Klassenbildung an allgemeinen Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Stichtag 04.09.2017)

Schulamt	Vorbereitungsgruppen mit Ausnahme-genehmigung *			
	Schüler insg.		dar. Einzugl.	
	abs.	in %	abs.	in %
Brandenburg an der Havel	123	100	123	100
Cottbus	71	100	71	100
Frankfurt(Oder)	11	100	11	100
Neuruppin	4	100	4	100
insgesamt	209	100	209	100

(gehört noch zu Tab. 5)
 *Vorbereitungsgruppen mit Ausnahme-genehmigung können keiner Schulstufe zugeordnet werden, da für die Schüler dieser Gruppe die Jahrgangsstufe nicht erfasst wurde

Schulform*	alle Schulstufen und gymnasiale Oberstufe			Primarstufe			Sekundarstufe I			gymnasiale Oberstufe			geistige Entwicklung		
	Schüler		dar. Einzugl.	Schüler		dar. Einzugl.	Schüler		dar. Einzugl.	Schüler		dar. Einzugl.	Schüler		dar. Einzugl.
	insg.	abs.	in %	insg.	abs.	in %	insg.	abs.	in %	insg.	abs.	in %	insg.	abs.	in %
Grundschule	107.193	5.519	5,15	100.172	5.498	5,13									
Oberschule	39.140	2.369	6,05	8.875	439	4,95	30.163	1.828	6,06						
Gesamtschule	15.931	388	2,44	602	36	5,98	10.345	290	2,80	4.950	28	0,57			
Gymnasium	45.157	190	0,42	1.605	2	0,12	29.847	151	0,51	13.695	27	0,20			
Förderschule	7.379	132	1,79	2.485	26	1,05	2.516	14	0,56	2	0	0,00	2.376	92	3,87
Zweiter Bildungsweg (ZBW)	1.753	206	11,75				1.148	151	13,15	563	13	2,31			
Schulform insgesamt	216.553	8.804	4,07	120.739	6.001	4,97	74.019	2.434	3,29	19.210	68	0,35	2.376	92	3,87

Tab. 6: Zahl der Schüler insgesamt, darunter Einzugliedernde, nach Schulformen und Schulstufen
 Datengrundlage: Blitzumfrage I 2017/18- Schüler und Klassenbildung an allgemeinen Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Stichtag 04.09.2017)

*Die Schulen wurden als Organisations- und Verwaltungseinheit betrachtet.

Schulform*	Vorbereitungsgruppen mit Ausnahmegenehmigung **		
	Schüler insg.	dar. Einzugl.	
		abs.	in %
Grundschule	21	21	100
Oberschule	102	102	100
Gesamtschule	34	34	100
Gymnasium	10	10	100
Förderschule			
Zweiter Bildungsweg (ZBW)	42	42	100
Schulform insgesamt	209	209	100

(gehört noch zu Tab.6)

**Vorbereitungsgruppen mit Ausnahmegenehmigung können keiner Schulstufe zugeordnet werden, da für die Schüler dieser Gruppe die Jahrgangsstufe nicht erfasst wurde

Dem starken Zuzug steht zugleich ein örtlicher Rückgang von Flüchtlingen gegenüber, da manche Familien an einen anderen Ort außerhalb Brandenburgs ziehen oder in ihre Heimat zurückkehren (*freiwillige Rückkehr oder Abschiebung*). Auch aufgrund dieser starken Fluktuation ist es nicht möglich, tagesaktuell verlässliche, landesweite Zahlen angeben zu können.¹⁸

Die Zunahme der Schülerzahlen kann erfreuliche Folgen haben: In Golzow (MOL) führte die Einschulung von Kindern aus zwei syrischen Flüchtlingsfamilien dazu, dass zum Schuljahr 2015/16 überhaupt eine erste Klasse eingerichtet werden konnte.

In anderen Orten kann es jedoch zu Engpässen kommen, z. B., wenn besonders viele Kinder und Jugendliche im Umfeld nur einer aufnehmenden Schule leben. In diesen Fällen sind Schultransporte an andere Orte oder Klassenteilungen notwendig.

An Brandenburgs Schulen in öffentlicher Trägerschaft gibt es **insgesamt 144 Vorbereitungsgruppen und 905 Förderkurse**¹⁹ (Stand 04.09.2017), die von jungen Flüchtlingen insbesondere in Abhängigkeit ihrer Sprachkenntnisse besucht werden (siehe nachfolgende Tabellen).

Schulamt	Anzahl der Schulen *	dar. mit Einzugliedernden		Zahl der Schüler insg.	dar. Einzugliedernde		Zahl der Vorbereitungsgruppen	Zahl der Förderkurse	Zahl der Lehrerwochenstunden
		abs.	in %		abs.	in %			
Brandenburg an der Havel	168	135	80,36	56.594	2.442	4,31	27	278	1.984
Cottbus	175	123	70,29	49.347	2.324	4,71	32	243	1.960
Frankfurt (Oder)	200	143	71,50	61.200	2.245	3,67	28	164	1.256
Neuruppin	169	139	82,25	49.412	1.793	3,63	57	220	1.634
Land Brandenburg insgesamt	712	540	75,84	216.553	8.804	4,07	144	905	6.834

Tab. 7: Schulen, Schüler insgesamt, Einzugliedernde, Vorbereitungsgruppen, Förderkurse und Lehrerwochenstunden nach Schulämtern

Datengrundlage: Blitzumfrage I 2017/18- Schüler und Klassenbildung an allgemeinen Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Stichtag 04.09.2017)

¹⁸ Zur Verbesserung der Informationsdichte wurde jedoch ab Mitte Dezember 2015 eine **systematische Datenerfassung** über das MBJS-interne Berichtssystem ZENSOS eingeführt. Alle Schulen sind verpflichtet, dort die Zahl der Einzugliedernden und der Vorbereitungsgruppen und Förderkurse aktuell zu halten.

¹⁹ Die Inhalte der **Vorbereitungsgruppen und Förderkurse** überschneiden sich teilweise und werden an den Schulen teilweise unterschiedlich bezeichnet. Deshalb ist eine klare Trennung nicht immer möglich.

Schulform	Anzahl der Schulen*	dar. mit Einzugliedernden		Zahl der Schüler insg.	dar. Einzuzugliedernde		Zahl der Vorbereitungsgruppen	Zahl der Förderkurse	Zahl der Lehrerwochenstunden
		abs.	in %		abs.	in %			
Grundschule	402	316	78,61	107.193	5.519	5,15	71	642	4.279
Oberschule	117	110	94,02	39.140	2.369	6,05	59	186	2.034
Gesamtschule	22	20	90,91	15.931	388	2,44	5	41	292
Gymnasium	77	48	62,34	45.157	190	0,42	5	23	114
Förderschule insg.	78	33	42,31	7.379	132	1,79	1	8	17
Zweiter Bildungsweg	16	13	81,25	1.753	206	11,75	3	5	98
Schulformen insgesamt	712	540	75,84	216.553	8.804	4,07	144	905	6.834

Tab. 8: Schulen, Schüler insgesamt, Einzuzugliedernde, Vorbereitungsgruppen, Förderkurse und Lehrerwochenstundennach Schulformen

Datengrundlage: Blitzumfrage I 2017/18- Schüler und Klassenbildung an allgemeinen Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Stichtag 04.09.2017)

*Die Schulen wurden als Organisations- und Verwaltungseinheit betrachtet. Nicht enthalten sind 3 Schulen ohne Schüler.

Zusätzliches Personal bei Bedarf

Die Schulen in öffentlicher Trägerschaft werden mit zusätzlichen Lehrkräften entsprechend den gemeldeten Schülerzahlen und aufgrund möglicher Besonderheiten ausgestattet. Steigen die Schülerzahlen, z. B. durch Flüchtlingskinder, erhalten die Schulen zusätzliche Lehrkräfte. Die zusätzlichen Lehrkräfte für die Einrichtung von Vorbereitungsgruppen und Förderkursen oder auch zur Unterstützung in den Regelklassen werden von den vier staatlichen Schulämtern eingestellt.

Für das Schuljahr 2017/2018 wurden den vier staatlichen Schulämtern dafür 306 Lehrerstellen zur Verfügung gestellt.

Um die an den Schulen zur Verfügung stehenden Stellen auch mit entsprechend qualifiziertem Personal zu besetzen, finden interessierte Lehrkräfte, die in den Brandenburgischen Lehrerdienst eintreten möchten, auf dem [MBS-Internet](#) sowie dem Webportal [Lehrerwerden-in-brandenburg](#) eine gute Übersicht zu den vielfältigen Möglichkeiten sowie einen Überblick über konkrete Ausschreibungen der Schulen.

Die staatlichen Schulämter reaktivieren auch Lehrkräfte, die bereits in den Ruhestand gegangen sind. Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaktes des Bundes ist an einigen Schulen Personal eingesetzt, das die Lehrkräfte im Unterricht unterstützt. Manche Kom-

munen setzen Bundesfreiwillige als Flüchtlingshelfer an Schulen ein.

Es wird auch versucht, Migranten als Lehrkräfte oder Unterstützer in die Gruppen und Kurse zu nehmen, da sie hervorragende Kultur- und Sprachmittler sein können. Beispielsweise nimmt diese Aufgabe ein aus Marokko kommender Migrant an einer Schule in Elsterwerda (Elbe-Elster) wahr.

Die Universität Potsdam bietet ein bundesweit bisher einzigartiges Qualifizierungsprogramm für Flüchtlinge an, die eine Lehrerausbildung haben: Nach einem intensiven Sprachkurs können sie seit Herbst 2016 an einer Fortbildung teilnehmen, bei der sie das deutsche Schulsystem kennenlernen und in Schulen hospitieren. Diese Pädagogen können, so das Konzept der Uni, als „Brückenbauer“ sprachlich und kulturell zwischen den neuen Schülern, deren Eltern und der Schule vermitteln. Zugleich hat das Angebot auch einen Mehrwert für die deutschen Lehramtsstudierenden. Sie können ebenfalls an dem Aufbaukurs teilnehmen und sich über die Schulsysteme der Herkunftsländer der Flüchtlinge informieren. Das wiederum wäre ein Vorteil, wenn sie später Kinder aus diesen Regionen unterrichten.²⁰ In den Schulen werden bereits die ersten Lehrkräfte aus dem Programm „Refugees Teachers Welcome“ eingesetzt. Im Schuljahr 2017/2018 wurden hierfür zusätzlich ca. 26 Vollzeitstellen zur Verfügung gestellt.

²⁰ Webportal der Universität Potsdam: [Qualifizierungsprogramm für geflüchtete Lehrkräfte der Universität Potsdam](#)



Sprachunterricht an der Weidenhof-Grundschule Potsdam (integriert in Regelklasse)

Seit dem Schuljahr 2017/2018 werden im Rahmen der Beteiligung Brandenburgs am Programm „Teach First Deutschland“ engagierte und leistungsstarke Hochschulabsolventinnen und -absolventen als sogenannte Fellows an weiterführenden Schulen mit einer hohen Anzahl fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler eingesetzt. Diese unterstützen die Schülerinnen und Schüler beim Deutschlernen und sind im sprachsensiblen Fachunterricht tätig mit dem Ziel der erfolgreichen Integration in die Regelklasse. Zudem helfen die Fellows bei der Umsetzung von Arbeitsaufträgen sowohl im Unterricht als auch im außerunterrichtlichen Bereich (z. B. Ganztage).

Qualifizierung der Lehrkräfte

Der Sprachunterricht erfolgt nach Möglichkeit durch speziell ausgebildete Lehrkräfte. Deshalb startete im August 2014 am Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) die Fortbildungsreihe „Lehrerqualifizierung zur Begleitung und Förderung des Zweitspracherwerbs von Schüler/-innen mit Migrationshintergrund“.

Die zweijährige Fortbildung besteht aus einer Basisqualifizierung und einer obligatorischen Erweiterungsqualifizierung. Dafür werden zwei Wahlthemen angeboten: (1) „Alphabetisierung“ und (2) „traumatisierte Flüchtlingskinder“. Das Angebot haben bis zum Sommer 2017 insgesamt 185 Lehrkräfte wahrgenommen, 50 haben mit einem Zertifikat abgeschlossen.

In Brandenburg besteht ein hoher Bedarf an dieser Qualifizierung, da nur wenige Lehrkräfte über einen entsprechenden Studienabschluss oder hinreichende Erfahrungen mit fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern verfügen. Da dieser zeitnah nicht allein vom LISUM abgedeckt werden kann, wurde das Ausbildungskonzept unter Mitwirkung der Universität Potsdam modifiziert und zur weiteren Verwendung dem An-Institut der Universität, Weiterqualifizierung im Bildungsbereich (WiB e.V.), zur Verfügung gestellt.

Von Oktober 2016 bis April 2018 kann WiB e.V. eine zertifizierte Fortbildung anbieten und so insgesamt

weitere 300 Lehrkräfte für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) berufsbegleitend fortbilden. Die Fortbildung über acht Module kann für insgesamt 12 Gruppen á 25 Lehrkräfte regional stattfinden.

Informationen und Materialien für die Schulen

Brandenburgs öffentliche Schulen erhalten vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport regelmäßig umfangreiche Materialien zur Beschulung von Flüchtlingen. Dazu gehören bspw. die Verfahrenshinweise zur Schulanmeldung, regelmäßige Informationen und Entwicklung von Materialien für die Schulen wie z. B. ein Leitfaden zur Umsetzung der Schulpflicht in Brandenburg.

In diesem Leitfaden werden, neben den Regelungen zur Aufnahme der Kinder und Jugendlichen in die einzelnen Schulformen, auch Fragen beantwortet, mit denen die Schulen regelmäßig konfrontiert werden; z.B. zum sogenannten Ü7-Verfahren (Übergang in die Jahrgangsstufe 7) und zu den Möglichkeiten des Erreichens der verschiedenen Schulabschlüsse. Darüber hinaus haben die Schulen umfangreiche Informationen zu Schülerinnen und Schülern muslimischen Glaubens erhalten. Diese Sammlung hilfreicher Informationen u. a. zum Ramadan oder zum Tragen eines Kopftuchs wird laufend ergänzt und der aktuellen Entwicklung angepasst.

Weiterhin erarbeitet das MBSJ gemeinsam mit der Universität Potsdam und dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) Materialien u. a. auf der Grundlage des europäischen Sprachenportfolios, mit denen der Stand der Sprachentwicklung bei den Kindern und Jugendlichen im Übergang aus den Vorbereitungsgruppen bzw. Clearingstellen in den Regelunterricht erfasst werden kann. Diese Materialien werden künftig auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg zur Verfügung gestellt, andere sind bereits eingestellt²¹.

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung können die jungen Flüchtlinge – ebenso wie andere Schülerinnen und Schüler – durch den Schulsozialfonds²² für kostenpflichtige schulische Angebote erhalten. Auf dem Weg zu einem höheren Schulabschluss bietet das Brandenburger Schüler-LaFöG finanzielle Hilfe (Brandenburgische

Landesausbildungsförderung)²³. Auch über das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes ist Unterstützung möglich.²⁴

Auch viele Stiftungen bieten konkrete Hilfe für Zuwanderer und Flüchtlinge an; so z.B. die START-Stiftung mit einem zweijährigen Stipendienprogramm. Ziel ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen für die schulische und berufliche Laufbahn sowie für eine aktive Mitgestaltung am gesellschaftlichen Leben in Deutschland. Das MBSJ unterstützt das Programm.²⁵

Keine Einschränkungen bei Bildungsstandards

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die überwiegende Zahl insbesondere der jüngeren Flüchtlingskinder und -jugendlichen sehr engagiert und wissbegierig am Unterricht teilnimmt. Diejenigen, die bereits in ihrer Heimat zur Schule gingen, haben häufig sehr gute Kenntnisse im naturwissenschaftlichen Bereich und oft nur geringe Probleme, inhaltlich dem Unterricht zu folgen, sofern keine Sprachbarrieren vorliegen. Es gibt aber auch immer wieder besonders problematische Situationen, z. B. durch Analphabetismus oder Traumatisierungen.

Gelegentlich geäußerten Überlegungen, die bestehenden Bildungsstandards an den Schulen aufgrund der aktuellen Situation abzusenken, erteilt das Bildungsministerium eine klare Absage.

Dolmetscherleistungen häufig notwendig

Aufgrund fehlender oder unzureichender Deutschkenntnisse sind für die Gespräche zwischen Eltern und z. B. Schulleitung häufig Dolmetscher erforderlich. Die Bereitstellung und Finanzierung von Dolmetschern liegen in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte, die für die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes verantwortlich sind (§ 6 Abs. 1 AsylbLG). Sofern die Möglichkeit einer unentgeltlichen Sprachmittlung durch Bekannte, Verwandte oder sonstige Personen besteht, sollte diese jedoch in Anspruch genommen werden.

Falls sich die Kinder und Jugendlichen noch in der Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt oder einer Außenstelle befinden, ist nach dem Landesaufnahmegesetz die Zentrale Ausländerbehörde für die Dolmetscherleistungen zuständig.

²¹ Bildungsserver: [schulische Integration von Flüchtlingen](#)

²² MBSJ-Internet: [Schulsozialfond](#)

²³ MBSJ-Internet: [Schüler-LaFöG](#)

²⁴ Bundessozialministerium: [Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes](#)

²⁵ www.start-stiftung.de

RAA : Wichtiger Partner der Schulen und Kommunen

Ein wichtiger Kooperationspartner der Schulen sind die sechs Regionalstellen der Regionalen Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA Brandenburg). Für sie ist die Integration von Asyl- und Flüchtlingskindern ein zentraler Arbeitsschwerpunkt. Mit finanzieller Unterstützung des Bildungsministeriums arbeiten dort 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Projekts „Interkulturelle Öffnung Brandenburger Schulen“.

Seit Mitte April 2016 steht allen Brandenburger Grundschulen ein von der RAA in Zusammenarbeit mit dem MBJS entwickelter mehrsprachiger Elternbrief („Herzlich Willkommen“) kostenlos zum Download zur Verfügung. Er informiert neue Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern über den Alltag und die Abläufe an der aufnehmenden Schule. Der vierseitige Willkommens-Brief ist in den Sprachen Deutsch, Arabisch, Englisch, Farsi (Persisch), Französisch und Russisch verfügbar.²⁶ Den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen steht der Elternbrief seit Mai 2017 zur Verfügung.

Im Auftrag des Landes Brandenburg ist die RAA Brandenburg mit der Koordination von muttersprachlichem Unterricht im gesamten Land Brandenburg betraut. **Ziel** des muttersprachlichen Unterrichts ist, neben dem Erlernen, bzw. der Festigung der Sprachkenntnisse in der Herkunftssprache, auch die Vermittlung einer wertschätzenden Einstellung gegenüber der Muttersprache und der Bedeutung von Zweisprachigkeit als persönlicher sowie berufsrelevanter Ressource. Dieser **freiwillige Zusatzunterricht** richtet sich grundsätzlich an alle fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler und wird an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft angeboten.

Freie Schulen als Partner

Auch einige Schulen in freier Trägerschaft haben bereits Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien aufgenommen. Darunter sind Kinder und Jugendliche aus Afghanistan (33), China (18) und Syrien (14)²⁷. Das Bildungsministerium begrüßt, dass sich die freien Schulen dieser Herausforderung stellen. Ebenso wie

öffentliche Schulen gibt es auch private Schulen, die in Willkommensinitiativen aktiv sind.

In den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018 gibt es neben der regulären Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft über Schülerausgabensätze - eine zusätzliche Förderung für Schülerinnen und Schüler mit Flüchtlingshintergrund an Schulen in freier Trägerschaft über antragsabhängige Zuwendungen gemäß §§ 44, 23 der Landeshaushaltsordnung. Die beidseitige Vertragsfreiheit zur Begründung des Schulverhältnisses bleibt dabei gewahrt. Einzelheiten des Zuwendungsverfahrens werden über eine Richtlinie geregelt.

5.3. Berufliche Bildung

Dauer und Erfüllung der Berufsschulpflicht

Im Land Brandenburg besteht nach der Vollzeitschulpflicht die Berufsschulpflicht. Diese endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Wer vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung beginnt, ist bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig. Dies bedeutet im Regelfall Unterricht in Teilzeit, z.B. in einer dualen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Maßnahme, oder in Vollzeit an einem der 25 Oberstufenzentren (OSZ) in öffentlicher Trägerschaft.²⁸

Die gelegentlich geäußerte Annahme bei Einzugliedernden, eine Schulpflicht liege nicht mehr vor, wenn im Heimatland ein Schulabschluss erreicht wurde, gilt nur für ein abgeschlossenes Abitur.

Bildungsgänge für Berufsschulpflichtige mit Ausbildungsvertrag²⁹

Die Beschulung erfolgt dem Ausbildungsvertrag entsprechend in den Bildungsgängen der Berufsschule mit zusätzlicher Sprachförderung in Förderkursen. Wie bei anderen Schulformen besteht die Möglichkeit zur Einrichtung schulübergreifender Kurse bzw. Gruppen. Die Entscheidung trifft das zuständige staatliche Schulamt.

²⁶ RAA Brandenburg: [Mehrsprachiger Elternbrief „Herzlich Willkommen“](#)

²⁷ Datengrundlage: Schuldatenerhebung 2015/16 (Stichtag: 02.11.2015). Hierzu liegen keine aktuelleren Daten vor.

²⁸ [Bbg. Schulgesetz §39](#) sowie § 36 Abs. 2

Bildungsgänge für Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsvertrag²⁹

- a. i.d. R. einjähriger, vollzeitschulischer Bildungsgang Berufgrundbildungsgang (BFS-G), in dem nach einer zweimonatigen Orientierungsphase in enger Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Schülerinnen und Schüler in den Fächern des berufsübergreifenden und berufsbezogenen Bereichs unterrichtet werden. Der berufsbezogene Bereich kann, je nach Ausstattung der OSZ, mehrere Berufsfelder umfassen.
- b. i.d.R. zweijähriger, vollzeitschulischer Bildungsgang Berufgrundbildungsgang Plus (BFS-G-Plus), der neben der beruflichen Orientierung den Schwerpunkt auf die Vermittlung der deutschen Sprache setzt. Der Bildungsgang besteht seit dem 01. Februar 2016 und richtet sich an Berufsschulpflichtige, die zusätzlich zu fehlenden Zugangsvoraussetzungen für die Bildungsgänge der Berufsschule keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben. Die Schülerinnen und Schüler werden gezielt sprachlich gefördert und auf die bildungs- und fachsprachlichen Voraussetzungen für eine Berufsausbildung vorbereitet. Der Unterricht erfolgt wie im Bildungsgang BFS-G in den Fächern des berufsübergreifenden und berufsbezogenen Bereichs, jedoch ist die Vermittlung von Sprachkenntnissen integraler Bestandteil. Der Bildungsgang wird in allen Landkreisen und kreisfreien Städten angeboten. Nicht-Berufsschulpflichtige können nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen werden.

Bildungsgänge für Berufsschulpflichtige und Volljährige zur Umsetzung Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit nach Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)³⁰

Vorrangiges Ziel dieser i.d.R. einjährigen Bildungsgänge ist die Vorbereitung und Eingliederung in Ausbildung, um die Teilnehmenden nachhaltig in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren. Den Schülerinnen und Schülern wird eine vertiefte Allgemeinbildung, eine Berufsorientierung, Berufsvor-

bereitung oder Berufsausbildungsvorbereitung angeboten. Ihre Anmeldung für diese Bildungsgänge am OSZ erfolgt durch den Maßnahmeträger, bei dem der praktische Unterricht für die von der Bundesagentur für Arbeit zugewiesenen Teilnehmenden stattfindet. Der theoretische Unterricht der Maßnahme erfolgt inhaltlich und organisatorisch zwischen OSZ und Maßnahmeträger und wird in Teilzeit mit 7 bis 16 Unterrichtsstunden pro Woche am OSZ geleistet.

Aktuelles zum Bildungsgang BFS-G-Plus

Im Bildungsgang BFS-G-Plus werden 1.654 berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag in 110 Klassen an 22 OSZ beschult (Stand: 04. September 2017). Die durchschnittliche Klassengröße liegt bei 15 Schülerinnen und Schülern. Die tatsächlichen Schülerzahlen pro Klasse variieren jedoch stark in Abhängigkeit vom Standort des OSZ. Um einen möglichst erfolgreichen Übergang in eine berufsvorbereitende Maßnahme (EQ, EQ-welcome³¹, BvB etc.) bzw. in die Ausbildung zu erreichen, die auch mit einer weiteren Beschulung am OSZ verbunden ist, ist ein verlässliches Angebot an Praktikumsplätzen für Ausländerinnen und Ausländer im Bildungsgang BFS-G-Plus notwendig. Ein Engagement der Wirtschaft ist an dieser Stelle unerlässlich. Das Land Brandenburg stimmt die Maßnahmen zur Integration von jungen Flüchtlingen in eine Ausbildung deshalb sowohl mit den Agenturen für Arbeit als auch den Wirtschafts- und Sozialpartnern ab.

Das MBS hat im Juni 2016 zur Bestandsaufnahme und zur Ableitung weiterer Maßnahmen im zweijährigen Bildungsgang BFS-G-Plus Fachtage für die dort eingesetzten Lehrkräfte durchgeführt. Zum Schuljahr 2016/2017 wurden in allen Schulamtsbezirken Fachberaterinnen und -berater für BFS-G-Plus berufen, deren Aufgaben fachliche Beratung und Unterstützung der OSZ zur Unterrichtsorganisation im Bildungsgang BFS-G-Grundbildung-Plus sind. Zusätzliche Qualifizierungsmöglichkeiten für Lehrkräfte im Bereich Deutsch als Zweitsprache und Alphabetisierung werden durch das Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM) und den WiB e.V. angeboten.

²⁹ [Berufgrundbildungsverordnung](#) vom 01. März 2016

³⁰ [Berufsschulverordnung](#) BSV vom 28. April 2016

³¹ EQ-welcome Einstiegsqualifizierung der Bundesagentur für Arbeit

Folgende Standorte haben BFS-G-Plus-Klassen eingerichtet:

Schulamt Frankfurt (Oder)	Schulamt Neuruppin	Schulamt Cottbus	Schulamt Brandenburg a.d.H.
OSZ Oder-Spree	OSZ Ostprignitz-Ruppin	OSZ Lausitz	OSZ „Gebrüder Reichstein“ Brandenburg a.d.H.
OSZ Uckermark	OSZ Havelland	OSZ Cottbus	OSZ Teltow-Fläming
OSZ Märkisch-Oderland	OSZ Prignitz	OSZ Dahme-Spreewald	OSZ Potsdam I
Konrad-Wachsmann OSZ Frankfurt/Oder	Oberhavel:	OSZ Elbe-Elster	OSZ „Johanna Just“ Potsdam
OSZ II Barnim	Eduard-Maurer-OSZ	Spree-Neiße:	Potsdam-Mittelmark:
	Georg-Mendheim-OSZ	OSZ I Forst OSZ II Cottbus	OSZ Teltow OSZ Werder

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung „Bildungsketten“ werden für alle Oberstufenzentren in den Handwerkskammerbezirken landesweit Werkstatttage für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang BFS-G-Plus durchgeführt. Während der Werkstatttage haben die Jugendlichen die Möglichkeit, fünf Berufsfelder kennenzulernen, ihre eigenen Interessen zu identifizieren und werden gezielt auf eine duale Ausbildung vorbereitet.

Im Oktober 2016 wurde das Landesprogramm „Türöffner: Zukunft Beruf“³² vom Bildungsministerium mit dem Ziel initiiert, die erfolgreiche berufliche Integration zu unterstützen und Ausbildungsabbrüche zu verhindern. Damit ist das Projekt wichtiger Bestandteil eines zielgerichteten Übergangsmagements, das einen präventiven Ansatz verfolgt. Das landesweite Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Brandenburg umgesetzt. Fördernehmer sind die Brandenburger Landkreise und kreisfreien Städte.

Seit Beginn des Schuljahres 2017/2018 sind „Lokale Koordinierungsstellen“ an den OSZ in fast allen Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen des Projekts „Türöffner: Zukunft Beruf“ eingerichtet. Deren Aufgabe ist es, durch geeignete Projekte die sozialen und personellen Kompetenzen der Jugendlichen zu stärken und wichtige methodische Kompetenzen zu vermitteln. Zielgruppe sind Auszubildende und berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz. Damit der Übergang in den Beruf erfolg-

reich gelingt, bieten die Projekte zusätzliche berufliche Orientierung für geflüchtete Jugendliche.

Unterstützung durch Bundesagentur für Arbeit und Bundesprogramm

Für jugendliche Ausländerinnen und Ausländer bestehen beim Berufseinstieg mehrere Fördermöglichkeiten für Berufsorientierungsmaßnahmen, Berufseinstiegsbegleitung und Einstiegsqualifizierung³³. Sie bieten die Möglichkeit

- der individuellen Sprachförderung,
- der Vermittlung von Lebensweltbezug und
- der sozialen Integration.

Angestrebt werden je nach Ausgangslage

- die berufliche Orientierung,
- der Erwerb hinreichender Sprachkenntnisse,
- die Vorbereitung zum Erwerb gleichgestellter Abschlüsse.

Die Zugangsvoraussetzungen und Fördermöglichkeiten sind abhängig vom Aufenthaltsstatus.

In allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg werden Jugendliche mit Migrationshintergrund unter Einbeziehung der Eltern durch bundesfinanzierte Jugendmigrationsdienste beraten und – orientiert an den aktuellen Problemlagen – bei ihrer beruflichen Entwicklung unterstützt.

³² MBJS-Internet: [Landesprogramm „Türöffner: Zukunft Beruf“](#)

³³ Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III, Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III, Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III

Ansprechpartner/innen zur Anerkennung / Führung ausländischer Abschlüsse:

Anerkennung ausländischer **schulischer** Abschlüsse:
Staatliches Schulamt Cottbus, Ref. 1,
Zeugnisanerkennung;
Katrin Rimpel,
katrin.rimpel@schulaemter.brandenburg.de
0355 - 4866 521

Anerkennung ausländischer **Lehrerabschlüsse**
(Beratung):
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,
Referat 36;
Dr. Gabriele Jachmann,
gabriele.jachmann@mbjs.brandenburg.de
0331- 866 3934

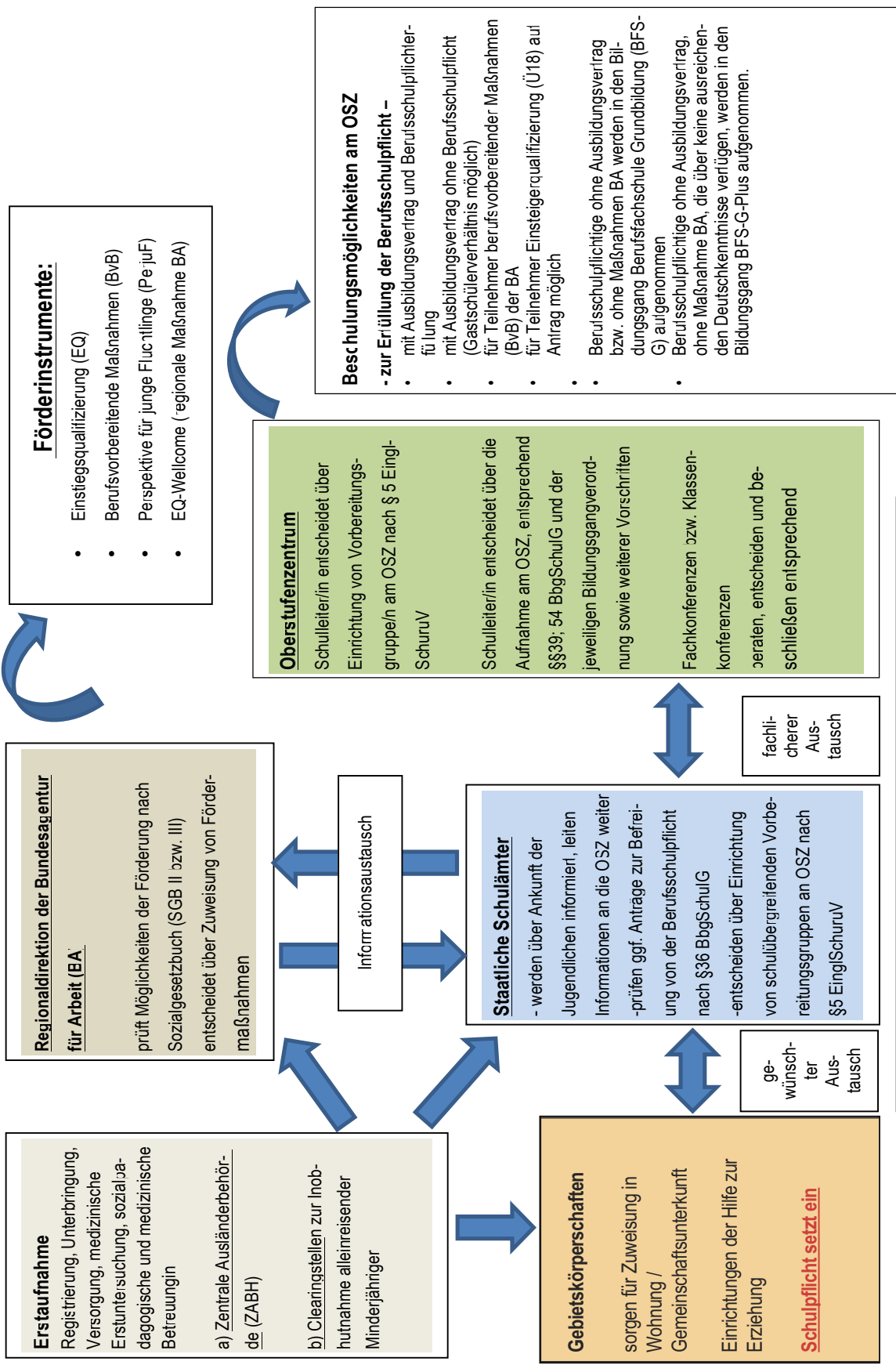
Christiane Nickol,
christiane.nickol@mbjs.brandenburg.de
0331 - 866 3936

Führung ausländischer **Hochschulgrade**:
Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kultur;
Beate Grüneberg,
beate.grueneberg@mwfk.brandenburg.de
0331 - 866 4744

Anerkennung ausländischer **Berufsabschlüsse**:
Industrie- und Handelskammern und die
Handwerkskammern

Beratungsstellen zur Anerkennung im
Ausland erworbener **Berufsqualifikationen**
im IQ Netzwerk Brandenburg:
www.erkennung-brandenburg.de
Julia Lexow-Kapp,
julia.lexow-kapp@masgf.brandenburg.de;
0331 8665372
Dina Ulrich;
dina.ulrich@masgf.brandenburg.de;
0331 866-5375

Weg für begleitete und unbegleitete berufsschulpflichtige Jugendliche im Übergang von Schule – Ausbildung – Beruf nach Verlassen der Erstaufnahmearrichtung



Aufnahmemöglichkeit seit 2. Schulhalbjahr 2015/16

6. Weiterbildung

Die Weiterbildung organisiert Angebote zur Integration und Bildung für erwachsene Flüchtlinge. Auch nach Schulabschluss brauchen diese Weiterbildung – vor allem in der deutschen Sprache – um sich in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft integrieren zu können. Im Land Brandenburg bieten das viele Weiterbildungseinrichtungen an.

Der Bereich der Bildung von Flüchtlingen ist aktuell vor allem durch Deutsch-, Orientierungs- und Integrationskurse geprägt. Hier sind parallel mehrere Akteure engagiert. Dazu gehören das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das Land, die Kommunen und zahlreiche zivilgesellschaftliche Gruppen. Sie alle tragen zur Qualifikation dieser wachsenden Zielgruppe bei. Dadurch entfaltet sich eine große Dynamik, aber auch eine gewisse Unübersichtlichkeit, die die notwendigen Planungen auf regionaler Ebene erschwert. Eine gute Abstimmung der verschiedenen Anbieter ist deshalb dringend erforderlich. In den meisten Landkreisen und kreisfreien Städten Brandenburgs erfolgt seit Ende des Jahres 2016 eine „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ in Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Sprachkurse für Erwachsene

Viele Volkshochschulen im Land Brandenburg und Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft führen Einstiegskurse „Deutsch als Fremdsprache“ sowie Kurse für Fortgeschrittene auf verschiedenen Niveaustufen durch. Diese Angebote umfassen auch die Integrationskurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

Die Kurse der Volkshochschulen wie auch von Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft werden aus unterschiedlichsten Quellen finanziert: Vom Bund, vom Land, aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und aus kommunalen oder anderen Eigenmitteln. Das Bildungsministerium fördert seit Mai 2016 „Einführende Grundkurse zum Erlernen der deutschen Sprache – Alphabetisierung in der Zweitsprache Deutsch“ für Flüchtlinge ab 16 Jahren, die in ihrem Herkunftsland keine Chance hatten, Lesen und Schreiben zu lernen. Die Kurse haben einen Umfang von 100 Unterrichtseinheiten. Sie werden von fachlich einschlägig qualifizierten Kursleitungen durchgeführt. Im Jahr 2017 förderte das Bildungsministerium insgesamt 55 derartige Grundkurse; das sind 33 mehr als 2016 gefördert wurden.

Fortbildung für Lehrkräfte/Weiterbildungsscheck
Genauso wichtig wie die Finanzierung wird auch die

Fortbildung von Kursleitungen eingeschätzt. Fortbildung und Zusatzqualifikationen sind für bereits aktive Lehrkräfte erforderlich. Zusätzlich müssen weitere Kursleitungen für die Aufgabe der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache qualifiziert werden. Fortbildungsbedarf besteht auch für die Alphabetisierung von Flüchtlingen.

Für die Weiterbildungseinrichtungen wurden Unterstützungsstrukturen aufgebaut. So bietet z. B. das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) seit 2015 für Kursleitungen regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zur Alphabetisierung von Flüchtlingen an. Erste Veranstaltungen zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz für die Erwachsenenbildung fanden im ersten Halbjahr 2016 statt, weitere folgen. Ergänzend fand am LISUM eine Fachtagung zum Thema "Flucht und Migration, Willkommenskultur und Integration als Aufgaben in der Weiterbildung" statt.

Das MBSJ fördert seit 2016 Weiterbildungsveranstaltungen für die zahlreichen Ehrenamtlichen, die in Brandenburg Alphabetisierungs- und Sprachkurse für Flüchtlinge anbieten. Sie müssen geeignete Lern- und Lehrmaterialien auswählen und den Sprachunterricht didaktisch und methodisch gestalten können. In den Lerngruppen kommen Flüchtlinge aus unterschiedlichen Kulturen zusammen. Ehrenamtliche brauchen für diese Aufgabe interkulturelle Kompetenzen. Erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Ehrenamtlichen, Kursleitungen und anderen Berufsgruppen verbessert die Sprachangebote und die Integration. Deshalb werden vom MBSJ auch Weiterbildungsangebote gefördert, die diese Zusammenarbeit ermöglichen und qualifizieren. Im Jahr 2017 förderte das Bildungsministerium sieben Weiterbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche, die Alphabetisierungs- und Sprachkurse für Flüchtlinge anbieten.

In 2017 unterstützte das Bildungsministerium Weiterbildungsangebote zur Förderung der Zusammenarbeit im Umfang von insgesamt 10 Veranstaltungstagen.

Beschäftigte von Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft können den Bildungsscheck zur Förderung von Weiterbildungen, z. B. im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ nutzen. Der Bildungsscheck Brandenburg fördert die Teilnahme an einer individuellen, arbeitsplatzunabhängigen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme finanziell. Eine Beratung erfolgt durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)³⁴.

³⁴ ILB-Internet: [Förderung der beruflichen Weiterbildung](#)

Die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung unterstützt die Willkommenskultur mit Veranstaltungen, Publikationen und der Förderung z. B. von Willkommensinitiativen und Fortbildungen für Ehrenamtliche.

Angebote zur Sprachvermittlung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bietet verschiedene Unterstützungsleistungen: Es fördert das Projekt „Einstieg Deutsch“, in dem Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive eine sprachliche Erstförderung erhalten. Das Angebot besteht aus den Komponenten „Deutschunterricht mit Lehrkräften“ sowie „Vertiefendes Lernen und Exkursionen mit ehrenamtlicher Lernbegleitung“.

Das vom Deutschen Volkshochschulverband betriebene Lernportal ich-will-deutsch-lernen.de³⁵ kann ortsunabhängig und kostenfrei genutzt werden. Das Portal bietet niedrigschwellige, an die Herkunftssprache von Flüchtlingen angepasste Angebote, die mit Smartphones genutzt werden können (Apps) und zu der Lernplattform hinführen.

Auch auf kommunaler Ebene entwickeln sich ehrenamtliche Unterstützungsstrukturen.

Interessierte können sich z. B. beim Goethe-Institut als ehrenamtliche Deutschlehrer qualifizieren, in Präsenzveranstaltungen oder per Webinar (Web-Seminar). Unter den zahlreichen Angeboten für ehrenamtlich Tätige gibt es auch einen kostenlosen Online-Kurs des Paritätischen Wohlfahrtsverbands und des Softwareherstellers SAP („Auch du kannst das. Deutsch für Asylbewerber. Ehrenamtlich“).

Fortbildung für Fachkräfte der Jugendarbeit

Die Unterstützungsangebote für Fachkräfte im Bereich der Jugendarbeit sind ebenfalls im Aufbau. Neben den Angeboten im Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) werden von verschiedenen Trägern, darunter auch Flüchtlingsinitiativen, sehr zielgerichtete Fortbildungsangebote und Fachtage entwickelt und organisiert.

Die Weiterbildungen sollen Grundlagenwissen zur gelingenden Begleitung und Integration von Jugendlichen mit Flucht- und Migrationshintergrund in den Einrichtungen und Projekten der Jugend(sozial)arbeit anbieten. So können in Trainingssequenzen Kompetenzen vermittelt und im Fachaustausch konkrete Handlungskonzepte entwickelt werden. Neben dem SFBB wird dies auch durch Flüchtlingsinitiativen, durch den Paritätische Bildungswerk Brandenburg e.V. in Kooperation mit der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork Brandenburg e.V., der RAA Brandenburg und InSchwung (Paritätischer Landesverband Brandenburg) organisiert. Das MBSJ unterstützt diese Arbeit finanziell.

Flüchtlinge beteiligen sich als Dolmetscher

In einigen Einrichtungen unterstützen Flüchtlinge bereits die Bildungsarbeit. In den Veranstaltungen dolmetschen sie und vermitteln zwischen den Kulturen. Einige Einrichtungen intensivieren diese Unterstützung. Andere kooperieren mit Ehrenamtlichen, die sich als Sprachpaten oder in der Begleitung von Lernenden engagieren. Diese Kooperation zwischen Weiterbildung und Ehrenamt entwickelt sich positiv.

³⁵ Webportal: [ich will Deutsch lernen](http://ich-will-deutsch-lernen.de)

7. Jugend- und Jugendsozialarbeit

Die Jugend- und Jugendsozialarbeit sind kommunale Aufgaben. Das Land beteiligt sich dabei an der Finanzierung von sozialpädagogischen Fachkräften. Damit stehen Personalressourcen zur Verfügung, die von den Kommunen auch zur Arbeit mit jungen Flüchtlingen eingesetzt werden können.³⁶

Junge Flüchtlinge haben auf folgenden Wegen Zugang zur Jugendarbeit:

1. Besuch in Jugendeinrichtungen (*Jugendhaus, Jugendclub, etc.*),
2. Sozialarbeit an Schulen,
3. Kontakte der Jugendsozialarbeit in den Gemeinschaftsunterkünften.

Die Jugendarbeit ist auf Kontinuität und Nachhaltigkeit angelegte Beziehungsarbeit. Da jedoch die Fluktuation bei jungen Flüchtlingen aufgrund von Wegzug, Umverteilung etc. hoch ist, wird eine kontinuierliche Arbeit erschwert.

Jugendverbandsarbeit mit jungen Flüchtlingen

Die 29 landesweit tätigen Jugendverbände widmen sich verstärkt der Arbeit mit jungen Flüchtlingen, die sie in ihre Regelangebote einbeziehen. Den jungen Menschen in den Gemeinschaftsunterkünften werden gezielt Angebote unterbreitet.

Um die überwiegend ehrenamtlich Tätigen in den Jugendverbänden zu unterstützen, werden Fortbildungen und Handreichungen erarbeitet, die ihnen mehr Sicherheit im Umgang mit den jungen Flüchtlingen geben. Dazu gehört z.B. die Publikation „Jugendverbandsarbeit mit jungen Geflüchteten“, die unter Mitwirkung des Landesjugendringes Brandenburg e. V. erarbeitet wurde. Darin werden die Lebensrealitäten von jungen Flüchtlingen ebenso beschrieben wie die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen sie in Deutschland leben. Beispiele geben Einblicke in die Arbeit der Jugendverbände mit jungen Geflüchteten.³⁷

Seit 2016 fördert das Land die Fachberatungsstelle „Perspektiven“ für Interkulturelle Öffnung der Jugendverbandsarbeit und Beratung von Migrant/innenjugendselbstorganisationen des Landesjugendringes, die die Jugendverbände bei einer stärkeren interkulturellen Öffnung der eigenen Arbeit unterstützt und mit dem Förderfonds #WirSindBrandenburg gezielt integrative Projekte mit geflüchteten

Kindern und Jugendlichen fördert. Diese Fördermöglichkeit wird rege genutzt und hilft den Jugendverbänden, die Arbeit mit jungen Geflüchteten zu intensivieren.

Offene Jugendarbeit

Geflüchtete Kinder und Jugendliche besuchen verstärkt Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendclubs etc.), auch wenn es teilweise noch erhebliche Hemmschwellen gibt. Bezüglich der Ziel- und Altersgruppen und der pädagogischen Konzeptionen verändert dies die Arbeit mit den dort „ansässigen“ Kindern und Jugendlichen. Es gelingt jedoch zunehmend, die beiden Gruppen zueinander zu bringen. Dies führt zu einer gegenseitig positiven Entwicklung.

In vielen ländlichen Bereichen wird sich mit dem Thema Flucht beschäftigt.

Daneben fördert das MBJS (Referat Jugendarbeit) Fachtage, die von Migranten für junge Migranten organisiert und durchgeführt werden. Ziel ist es, junge Geflüchtete über das Bildungssystem zu informieren, Zugangsvoraussetzung für Ausbildungen und Studium aufzuzeigen und konkrete Beratungsangebote bei Fragen rund um das Thema Zugang zu einem Studium oder einer Berufsausbildung muttersprachlich zu besprechen.

Jugendarbeit in den Gemeinschaftsunterkünften und Wohnheimen

Zahlreiche Träger der freien Jugendhilfe halten Angebote für junge Menschen in den Gemeinschaftsunterkunftenvor, um ihnen freizeitorientierte Abwechslung zu bieten und sie in die Gesellschaft zu integrieren. Diese Angebote sind in der Regel so konzipiert, dass sie eine Begegnung mit den einheimischen Jugendlichen ermöglichen. Das betrifft u. a. Feste, Ausflüge und insbesondere sport- und bewegungsorientierte Angebote. Es zeigt sich allerdings, dass hier zusätzliche Anstrengungen notwendig sind, um die Adressaten zu erreichen.

Fortbildung und finanzielle Mittel

Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) bietet für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Fortbildungen an, um einen Erfahrungs-

³⁶ Beispielsweise bildet der Kreis Ostprignitz-Ruppin (OPR) ein aus mehreren Sozialarbeitern bestehendes mobiles Integrationsteam, das die schulische Integration unterstützt.

³⁷ Broschüre: [Jugendverbandsarbeit mit jungen Flüchtlingen](#)

austausch zu ermöglichen und Unterstützung in der praktischen Arbeit zu gewährleisten³⁸.

Mit der Förderung von Beratungsangeboten zur qualitativen Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit werden die Träger bei der Er- und

Überarbeitung von pädagogischen Konzepten und Angeboten unterstützt. Dieses Programm wird auch zur Erarbeitung von Konzepten für die Arbeit mit jungen Flüchtlingen und zur interkulturellen Jugendarbeit genutzt.

8. Unbegleitete Minderjährige

Zunahme im Land Brandenburg durch neues Bundesrecht

Junge Menschen unter 18 Jahren, die ohne Eltern oder einer anderen sorge- oder erziehungsberechtigten Begleitung nach Deutschland bzw. Brandenburg einreisen, gelten als unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer.

Von 2010 bis 2014 kamen jährlich etwa zwischen 80 und 150 unbegleitete Minderjährige nach Brandenburg. Diese relativ geringe Zahl lag einerseits an der geringeren Flüchtlingszahl insgesamt, hatte aber andererseits auch einen bundesrechtlichen Hintergrund: Bisher nahmen die Bundesländer nur diejenigen unbegleiteten Jugendlichen auf, die direkt bei ihnen ankamen. Das sorgte für ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Ländern.

Die Gesetzeslage wurde im Zuge der hohen Flüchtlingszahlen in 2015 zum 1. November 2015 geändert. Die Initiative dazu ging vor allem von den besonders belasteten Ländern Bayern und Hamburg aus. Seitdem werden die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen – wie die sonstigen Einreisenden auch – nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt (Brandenburg: 3,06 Prozent). Dies ist eine Logik aus dem föderalen System. Dieses Vorgehen schafft für alle Beteiligten einen klaren rechtlichen Rahmen und verteilt die „Belastung“ nach objektiven Kriterien.

In Verbindung mit der deutlichen Zunahme der direkten Einreise im Laufe des Jahres 2015 sowie der Rechtsänderung stieg auch die Anzahl der jungen unbegleiteten Flüchtlinge im Land Brandenburg. Mit

Stand vom 1. August 2017 waren es 1.439; davon etwa 7 Prozent junge Frauen. Auf diesem Niveau bewegen sich die Zahlen seit einigen Monaten. Die Hauptherkunftsländer sind Afghanistan und Syrien.

Betreuung nach neuem Kinder- und Jugendhilferecht

Durch das neue Bundesrecht musste auch das Landesrecht (Erstes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz - AGKJHG) angepasst werden. Das Gesetz wurde am 17. Dezember 2015 beschlossen. Es regelt u.a. das landesinterne Verfahren zur Verteilung der jungen Flüchtlinge, die Zuständigkeiten für deren medizinische Versorgung und die finanzielle Entlastung der Landkreise und kreisfreien Städte durch das Land.

Die 18 Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte sind für die ihnen zugewiesenen jungen Flüchtlinge zuständig. Sie werden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut. Im Anschluss an ein etwa dreimonatiges Clearingverfahren erfolgt ihre Betreuung in anderen Jugendhilfeangeboten.

Die Verteilung auf die kommunalen Jugendämter nimmt das Brandenburger Jugendministerium (Landesverteilstelle) entsprechend des Landesschlüssels nach dem Landesaufnahmegesetz vor, aber auch Belange des Kindeswohls spielen eine wichtige Rolle. Deshalb ist es nicht nötig, die jeweiligen Zugänge nochmals bei der Gesamtquote der Flüchtlinge für die Landkreise und kreisfreien Städte zu berücksichtigen.

³⁸ Webportal des SFBB: [Fortbildungen und Veranstaltungen](#)

³⁵ [Erstes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz](#) (AGKJHG), siehe bravors.brandenburg.de

Ankunft von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern und Aufnahme in Erst-Inobhutnahme

1. Resettlement-Programm; dabei werden Schutzsuchende ausgewählt, die weder die Aussicht darauf haben, sich im Land ihrer ersten Zuflucht zu integrieren, noch eine Perspektive darauf, in ihr Heimatland zurückkehren zu können. Die Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen unter diesen Menschen ist sehr gering.
2. Aufnahme im eigenen Landkreis durch Inobhutnahme in einer Gemeinschaftsunterkunft oder als Selbstmelder.
3. Durch das Verteilverfahren nach § 42b SGB VIII über die Landesstelle im MBS; diese Verteilung erfolgt entweder aus anderen Bundesländern nach Brandenburg oder innerhalb des Landes. Gelangen die Kinder und Jugendlichen über das Ver-

teilverfahren in den Landkreis, haben sie zumeist in anderen Bundesländern ein so genanntes „Erst-Screening“ durchlaufen. Dies gehört zu den Aufgaben, die das zuständige Jugendamt im Rahmen der Vorschriften gemäß § 42a SGB VIII zu erbringen hat.

Im Rahmen der Verteilung durch die Landesstelle im Bildungsministerium muss innerhalb kürzester Zeit entschieden werden, welches Jugendamt im Land Brandenburg für die Inobhutnahme und damit für die kurzfristige Unterbringung, Versorgung und Betreuung der jeweiligen Jugendlichen zuständig wird (*Zuweisung*).

Grundlagen sind dafür vorrangig der Brandenburger Landes-Verteilschlüssel, aber auch die aktuelle Belastung der Jugendämter, besondere sozialpädagogische Gesichtspunkte oder Belange des Kindeswohls.

Verwaltungsbezirk	Bestand am 04.11.2015	Bestand am 23.12.2015	Bestand am 29.01.2016	Bestand am 30.06.2016	Bestand am 30.12.2016	Bestand am 30.06.2017	Bestand am 01.08.2017
Land Brandenburg	814	1224	1396	1482	1601	1452	1439
Brandenburg a. d. H., Stadt	1	24	25	37	41	40	38
Cottbus, Stadt	34	70	73	55	50	44	42
Frankfurt (Oder), Stadt	20	49	32	24	32	28	28
Potsdam, Stadt	39	62	92	108	121	139	143
Landkreis Barnim	3	55	68	96	103	94	95
Landkreis Dahme-Spreewald	33	57	62	80	99	92	86
Landkreis Elbe-Elster	3	39	49	49	55	47	52
Landkreis Havelland	8	37	76	80	96	93	90
Landkreis Märkisch-Oderland	59	81	95	118	115	112	118
Landkreis Oberhavel	26	42	64	88	108	104	100
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	1	41	38	46	59	55	51
Landkreis Oder-Spree	376	284	298	227	209	156	156
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	17	60	54	79	85	93	91
Landkreis Potsdam-Mittelmark	17	41	68	78	119	102	102
Landkreis Prignitz	72	76	82	84	67	40	34
Landkreis Spree-Neiße	12	50	45	45	66	59	60
Landkreis Teltow-Fläming	16	59	94	106	93	92	93
Landkreis Uckermark	77	97	81	82	83	62	60

Abb.: Meldungen der Jugendämter der Fallzuständigkeiten an das Bundesverwaltungsamt
(Quelle: Datenerfassung MBS, eigene Auswertung)

Clearingverfahren im Rahmen der Inobhutnahme

Den unbegleiteten jungen Flüchtlingen ist derselbe Schutz zu gewähren wie allen anderen Kindern und Jugendlichen, die aus irgendwelchen Gründen dauerhaft oder vorübergehend aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind. In diesen Fällen ist es die primäre Pflicht und Aufgabe von Jugendamt und Familiengericht, die zur Abwendung von Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Dem Ju-

gendamt obliegt auch die Verantwortung für die medizinische Hilfe bei Erkrankungen, unabhängig von der Erstuntersuchung unmittelbar nach der Einreise.

Das jeweils zuständige Jugendamt veranlasst die Aufnahme der jungen Menschen in eine Clearingstelle (i.d.R. betrieben durch einen freien Träger der Jugendhilfe). Das nun stattfindende „Clearingverfahren“ bezeichnet sämtliche verwaltungs- und sorge-

rechtlichen organisatorischen Abläufe, die dem Schutz, der Klärung der Situation und der Perspektiven der nach Deutschland bzw. Brandenburg unbegleitet eingereisten Kinder und Jugendlichen dienen. Diese Phase endet in der Regel, wenn die Fragen für eine Entscheidung zu anschließenden Hilfen geklärt sind. Sollte in der Clearingphase die Volljährigkeit des Betroffenen festgestellt werden, erfolgt in der Regel ein Wechsel in eine Gemeinschaftsunterkunft.

Das Verfahren kann in einer spezialisierten Clearing-Einrichtung oder einer Einrichtung mit einzelnen Clearingplätzen stattfinden. Auch eine ambulante Form ist möglich, wenn die minderjährigen Geflüchteten beispielsweise in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung bei verwandten Personen leben, die nicht sorgeberechtigt sind oder sie in einer Einrichtung ohne Clearing-Plätze betreut werden.

Während des Clearings kann die Schulpflicht ruhen. In der Zeit der Clearingphase werden den minderjährigen Flüchtlingen erste Zugänge zur deutschen Sprache oder die Erweiterung ihrer Sprachkompetenz ermöglicht. Zur Gewährleistung des Sprachlernangebots sind Clearingstellen mit qualifizierten Fachkräften ausgestattet und kooperieren mit anderen Trägern und Anbietern von Sprachkursen, wie z.B. mit der Volkshochschule. Die Lernfortschritte werden für die künftige Schule und für die weitere individuelle Hilfeplanung dokumentiert.

In der Zeit des Clearings wird ihr Hilfebedarf näher bestimmt, für ihre Gesundheit gesorgt, nach Verwandten gesucht; eruiert werden auch individuell die schulischen und ausbildungsbezogenen Perspektiven.

Im Anschluss an die Clearingphase werden die Jugendlichen zumeist in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 34 SGB VIII untergebracht und weiter betreut. Dabei handelt es sich überwiegend um Einrichtungen der so genannten Heimerziehung und des betreuten Jugendwohnens. Möglich sind auch selbstständige Wohnformen mit sozialpädagogischer Begleitung oder die Unterbringung in einer nach Jugendhilfrecht geeigneten Pflegefamilie (gem. § 33 SGB VIII).

Vereinzelt werden sie auch von den fallzuständigen Jugendämtern in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht und ambulant betreut, um den Kontakt zu Mitgliedern einer Fluchtgemeinschaft, zu Freunden, Bekannten oder Verwandten zu ermöglichen.

Das Jugendamt hat neben dem Clearing folgende Aufgaben:

- Inobhutnahme,
- unverzüglich einen Asylantrag zu stellen, wenn das Kind oder die/der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des Asylgesetzes benötigt,
- weitere medizinische Betreuung,
- Beantragung der Bestellung eines Vormunds beim Familiengericht,
- Hilfeplanung bei Nachfolgehilfen,
- Durchführung der anschließenden Unterbringung in Jugendhilfemaßnahmen und Betreuung bis mindestens zum 18. Lebensjahr,
- Koordination der Angebote, Konzeptentwicklung und Qualitätsmanagement,
- Durchsetzung der Schulpflicht, z. B. durch Beschulung an OSZ.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat in diesem Zusammenhang die Rolle, unbegleiteten Minderjährigen ihre Kindheit und Jugend zu ermöglichen, sie zu stärken und für ein weitgehend selbstbestimmtes Leben zu befähigen.

Perspektiven junger Geflüchteter im Übergang aus der Jugendhilfe

Der besondere Schutz- und Unterstützungsbedarf von jungen unbegleiteten Flüchtlingen muss nicht mit ihrer Volljährigkeit enden. Sie haben Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, sofern Jugendhilfebedarf geltend gemacht werden kann. Voraussetzung für die weitere Hilfestellung über das 18. Lebensjahr hinaus sind neben dem konkreten Bedarf die Eignung der Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und die eigenverantwortliche Lebensführung. Davon sind junge Geflüchtete, egal ob im Besitz einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Aufenthaltserlaubnis, nicht ausgenommen.

Im Rahmen der Jugendhilfe werden unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer auf ein selbstständiges Leben vorbereitet. Um die abrupte Beendigung der Hilfe zu vermeiden, ist eine sukzessive Übergangsgestaltung notwendig. Dieser Prozess der Verselbstständigung nimmt die schrittweise Begleitung und Unterstützung in der jeweiligen Lebenssituation in den Blick, wird bedarfsgerecht und in flexibler Betreuungsintensität gestaltet. Das jeweilige Jugendamt ist bis zum Ende der Hilfemaßnahme verfahrens- und kostenverantwortlich.

Nach Beendigung der Jugendhilfe erhalten die jungen Menschen, abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, Leis-

tungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder durch das Jobcenter als Hilfen zum Lebensunterhalt. Jedoch ist auch nach der Jugendhilfe nicht davon auszugehen, dass junge Geflüchtete unabhängig von Unterstützungsstrukturen sind. Meist werden sie in weiterführende Unterstützungs- und Beratungsstrukturen vermittelt. Denn spätestens zum Zeitpunkt der Hilfebeendigung benötigen sie Unterstützung bei der Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche, der Suche nach geeignetem Wohnraum oder bei der Beantragung von Hilfen beim Sozialamt, dem Jobcenter etc. Sie haben Fragen zu Leistungsansprüchen oder beispielsweise Ausbildungsförderung, Wohn- und Kindergeld. Der Beratungsbedarf bezieht sich dabei nicht nur auf Besonderheiten und Einschränkungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht, sondern auf die ihnen zustehenden Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten und auf ihre konkreten Rechte, deren Inanspruchnahme sowie die Förderung der Selbstorganisation, für die eigenen Rechte und Anliegen einzutreten.

Finanzierung durch das Land – Aufbau von Strukturen

Die Kreise und kreisfreien Städte haben entspre-

chende Strukturen aufgebaut und für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen. Dafür wurde in vielen Fällen – sowohl bei den Jugendämtern als auch bei den freien Trägern – zusätzliches Personal eingestellt, für das das Land Fortbildungsangebote im Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) und von anderen Trägern vorhält.

Das Land stellt die Finanzierung durch eine Kostenerstattung an die Kreise und kreisfreien Städte sicher. Die Kosten pro Minderjährigen sind sehr unterschiedlich und abhängig von der Unterbringungsdauer und der Hilfeart. Aus dem Alter und der sich daraus ergebenden Dauer der Unterbringung resultiert eine hohe Spreizung der Kosten pro Einzelfall. Derzeit belaufen sich die durchschnittlichen Kosten pro unbegleitetem minderjährigem Flüchtling auf ca. 42.000 €. Insgesamt hat das Land Brandenburg im Jahr 2016 rund 16 Mio. Euro für ihre Unterbringung, Versorgung und Betreuung aufgewendet. Im ersten Halbjahr 2017 wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten bereits 25,7 Mio. Euro erstattet.

9. Sport

Integration durch Sport

Sport hat eine sehr hohe Integrationswirkung – zugleich kann sportliche Betätigung für psychischen und physischen Ausgleich sorgen. Sport schafft neue Gemeinschaften. Dabei geht es auch um das Erlernen der deutschen Sprache und Kennenlernen der Kultur. Damit ist der Sport prädestiniert für die Integration gerade auch junger Menschen.

Daher sind Brandenburgs Sportvereine aufgerufen, an Projekten für Flüchtlinge mitzuwirken bzw. solche selbst zu initiieren und damit ihre Gemeinwohlorientierung auszuweiten. Viele Flüchtlinge sind bereits in brandenburgischen Sportvereinen aktiv.

Besonders hervorzuheben sind Sportvereine, die sich schon jahrelang für Migrantinnen und Migranten engagieren und für Flüchtlinge aktiv sind. So bietet beispielsweise der jüdische Sportverein Makkabi Brandenburg e.V. (Brandenburg an der Havel) für Flüchtlinge Familiensportangebote im Tischtennis und Volleyball an. Ebenso engagiert sich der Boxring 08 Lübben e.V. (Landkreis Dahme-Spreewald) nicht

nur für die in Deutschland lebenden Zuwanderer, sondern mit einem umfangreichen Bewegungsangebot auch für Flüchtlingskinder.

Der FSV Eintracht 1910 Königs Wusterhausen e.V. (Landkreis Dahme-Spreewald) geht aktiv auf Interessenten in Flüchtlingsunterkünften zu und hat ein Konzept zur Integrationsarbeit entwickelt. Beim ESV Boxen Frankfurt (Oder) e.V. steigen etwa 30 Flüchtlinge, darunter vor allem Syrer und Afghanen, in den Ring. Zudem sind in diesem Verein zwei Geflüchtete als Bundefreiwillige aktiv. In Eisenhüttenstadt (Landkreis Oder-Spree) spielen unbegleitete Minderjährige in den Jugendmannschaften beim Fußballclub Eisenhüttenstadt. Die Stadt Luckau (Landkreis Dahme-Spreewald) veranstaltete einen „Tag der Vereine“, um Vereine und Flüchtlinge zusammenzuführen. Darüber hinaus bieten viele Ehrenamtliche Transporte an, damit die Flüchtlinge zu ihren Trainingsstätten kommen.

Ein besonders prominentes Beispiel ist auch das

Willkommens- und Integrationsprojekt „Welcome United 03“ des SV Babelsberg 03 e.V. (Potsdam), der eine Flüchtlingsmannschaft im Spielbetrieb der Potsdamer Fußball-Kreisklasse angemeldet hat. Vergleichbare Aktivitäten gibt es inzwischen unter anderem auch beim Verein Mitmenschen Bornstedt (Potsdam) und in Bad Saarow (Landkreis Oder-Spree).

Integrationsfachtagung in Blossin

Mit Blick auf die Vernetzung der engagierten Vereine fand im November 2017 eine Fachtagung zum Thema „Integration durch Sport“ statt. An der zweitägigen Tagung beteiligten sich über 170 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Sportvereinen, Betreuungsorganisationen und von Netzwerkpartnern. Diskutiert wurden unter anderem Fragen der Nachhaltigkeit in der Integrationsarbeit der Sportvereine. Zudem wurden Möglichkeiten thematisiert, Flücht-

linge besser in den Vereinssport zu bringen.

Spielerfreigabe aus Heimatland

Problematisch ist beim Fußball immer wieder die Freigabe für Ligaspiele für Spieler über 12 Jahren. Sie brauchen nach einer FIFA-Regelung eine Freigabe ihres Heimatlandes – dies dürfte mindestens für Kriegsregionen aussichtslos sein. Die Anfrage muss jedoch aus formalen Gründen erfolgen. Sofern nach 30 Tagen keine Antwort aus dem bisherigen Heimatland kommt, darf der jeweilige Spieler reguläres Vereinsmitglied werden, kann einen Spielerpass erhalten und damit auch an Liga-Spielen teilnehmen.

Eine Vereinsmitgliedschaft kann unabhängig von einem Pflichtspielrecht erlangt werden. Auch Freundschaftsspiele sind möglich, sofern die Vereinsmitgliedschaft besteht und das Spielrecht im Fußball-Landesverband beantragt worden ist.



Integration durch Sport: Beach-Camp 2013 der BSJ in Wittenberge (Prignitz)

Vereine als wichtiger Teil der Willkommenskultur

Die Vereine mit ihren unterschiedlichen Integrationsangeboten sind ein wichtiger Teil der Willkommenskultur eines toleranten und weltoffenen Landes Brandenburg. Über die Sportvereine, ihre soziale Struktur und

ihre Kultur werden sehr viele Menschen erreicht.

Zugleich sind die Sportvereine aufgefordert, strikt und konsequent gegen mögliche Fremdenfeindlichkeit oder rassistische Ressentiments in den Vereinsstrukturen oder im Fanbereich vorzugehen, die vereinzelt

immer wieder vorkommen⁴⁰. Das darf grundsätzlich nicht toleriert werden. Sollten dennoch derlei Tendenzen spürbar sein, bietet der Landessportbund (LSB) Unterstützung im Rahmen des Projektes „BeratenBewegen – DRANBLEIBEN“ an, um schnell gemeinsam mit den Vereinen reagieren zu können.

Versicherungsschutz gewährleistet

Der Landessportbund Brandenburg hat dafür gesorgt, dass Asylbewerber und Flüchtlinge bei sportlichen Aktivitäten in einem brandenburgischen Sportverein versichert sind. Dafür wurde eine pauschale Unfall- und Haftpflichtversicherung mit der Feuerversicherungsgesellschaft Berlin-Brandenburg abgeschlossen. Der Versicherungsschutz besteht seit 01. Februar 2015.

Sportjugend-Förderprojekt zur Integration

Mit dem Projekt „Integration durch Sport“ setzt sich die Brandenburgische Sportjugend für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben ein. Im Mittelpunkt steht die interkulturelle Öffnung der Sportorganisationen. Im Rahmen des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ fördert die Brandenburgische Sportjugend bzw. der Landessportbund über 100 Sportvereine landesweit. Auch die Landesministerien MBS und MASGF beteiligen sich an der Förderung. Das MBS erhöhte dafür ab dem Jahr 2015 die Fördersumme von 30.000 Euro auf 40.000 Euro jährlich. Die gleiche Summe stellt das MASGF bereit. Dadurch werden die Sport-

vereine unterstützt, auch Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingseinrichtungen sportbetont zu betreuen. Zudem nutzt die Brandenburgische Sportjugend den Freiwilligendienst, um Flüchtlinge in den Sport zu integrieren: Über die Sportjugend leisten dabei aktuell 15 Menschen mit Fluchterfahrung in Brandenburger Sportvereinen Integrationsarbeit. Sie absolvieren dort den Bundesfreiwilligendienst. Das Projekt wird durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie den „Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ gefördert. Dabei sollen nicht nur Flüchtlinge integriert, sondern auch neue Vereine für eine dauerhafte und nachhaltige Integrationsarbeit gewonnen werden.

Damit die Flüchtlinge mit den Sportvereinen und den Menschen vor Ort in Kontakt kommen, initiiert und fördert der Landessportbund auch im Jahr 2017 Willkommenssportfeste in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Feste werden durch die Kreis- bzw. Stadtsportbünde unter Mitwirkung und Förderung des Landessportbundes sowie des „Bündnisses für Brandenburg“ organisiert. Flüchtlinge, aber auch alle anderen Sportinteressierte der jeweiligen Regionen können unter anderem Prüfungen des Deutschen Sportabzeichens ablegen, an Turnieren teilnehmen oder sich über Vereinsangebote informieren. Der Auftakt erfolgte in diesem Jahr in Wittenberge. Veranstaltungen fanden außerdem in Gransee, Cottbus, Brandenburg an der Havel, Borkheide und in Frankfurt (Oder) statt.

⁴⁰ So musste ein Fußballspiel in der 1. Kreisklasse Ost Anfang März 2016 unterbrochen werden, weil zwei beim FSV Lok Eberswalde II spielende Flüchtlinge von Zuschauern verbal und rassistisch angegriffen wurden (OGA v. 10.03.2016).

Abkürzungsverzeichnis

AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BaMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAnz	Bundesanzeiger (Hrsg. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz)
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung
EE	Elbe-Elster (Landkreis)
ESF	Europäischer Sozialfonds
GG	Grundgesetz
ILB	Investitionsbank des Landes Brandenburg
LDS	Landkreis Dahme-Spreewald
LOS	Landkreis Oder-Spree
LSB	Landessportbund
LzpB	Landeszentrale für politische Bildung
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
MdF	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
MIK	Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg
MOL	Märkisch-Oderland (Landkreis)
OGA	Oranienburger Generalanzeiger
OHV	Oberhavel (Landkreis)
OSL	Oberspreewald-Lausitz (Landkreis)
OSZ	Oberstufenzentrum
PM	Potsdam-Mittelmark (Landkreis)
PNN	Potsdamer Neueste Nachrichten
RAA	Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie
SFBB	Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg
SifT	Schulen in freier Trägerschaft
TBB	Tolerantes Brandenburg
TF	Teltow-Fläming (Landkreis)
VHS	Volkshochschule
ZABH	Zentrale Ausländerbehörde

Fotonachweis

Titelbild: fotolia;
MBJS, Brandenburgische Sportjugend